



mitteilungen

Jahrgang 63 · Nummer 2

März 2010

Verband Intern

75 StGB NRW-Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Münster

Am 25.01.2010 tagte die Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Münster in Emsdetten. Nach dem Grußwort des Bürgermeisters der gastgebenden Stadt, Herrn Moenikes (Stadt Emsdetten), wurde durch den Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Herrn Dr. Schneider, die Neuwahl des AG-Vorsitzenden und seines Stellvertreters geleitet. Zum neuen AG-Vorsitzenden wurde Herr Bürgermeister Moenikes (Stadt Emsdetten) einstimmig bei einer Enthaltung gewählt. Zu seinem Stellvertreter wurde Bürgermeister Bergmann (Gemeinde Nordkirchen) einstimmig bei einer Enthaltung gewählt.

Im Anschluss daran richtete der Regierungspräsident für den Regierungsbezirk Münster, Dr. Peter Paziorek, ein Grußwort an die über 130 Teilnehmer. Er wies insbesondere auf die dramatische Entwicklung der Kommunal Finanzen hin. Hier reichten Sparvorschläge nicht mehr aus, sondern nunmehr gehe es an das so genannte „Eingemachte“. Paziorek führte aus, dass von den 78 Städten und Gemeinden im Regierungsbezirk Münster im Jahr 2008 noch 63 einen ausgeglichenen Haushalt hatten. Für 2010 werde erwartet, dass nur noch 39 Städte und Gemeinden einen ausgeglichenen Haushalt voraussichtlich aufweisen könnten. Hintergrund hierfür sei insbesondere der Einbruch der Gewerbesteuer. Der Einbruch läge bei mindestens 25 %. Die Bezirksregierung Münster wird sich bei Landesförderungen dafür stark machen, dass auch Städte und Gemeinden mit Haushaltssicherungskonzept den Eigenanteil aufbringen können, damit eine Förderung nicht am fehlenden Eigenanteil scheitert.

Im Anschluss daran trug Hauptgeschäftsführer Dr. Schneider zu dem Tagesordnungspunkt „Aktuelles aus Düsseldorf“ vor. Der Schwerpunkt seines Vortrages war die kommunale Finanzkrise. Diese sei die schwerste Krise nach dem zwei-

ten Weltkrieg. Die kommunalen Haushalte würden durch wegfallende Einnahmen und explodierende Ausgaben buchstäblich zerrieben. Selbst radikale Sparkurse würde den Abwärtstrend nicht aufhalten können. Er machte deutlich, dass durch die Landes- und Bundespolitik nicht immer neue Leistungsversprechen erfolgen dürften. Diese würden später häufig von den Bürgerinnen und Bürgern gegenüber den Gemeinden eingefordert.

Als kurz- und mittelfristiges Maßnahmenpaket forderte Dr. Schneider ein Notprogramm zur Sanierung der Kommunal Finanzen vor. Dieses müsste mindestens fünf Punkte umfassen:

- Dauerhafte Mitfinanzierung der Soziallasten durch den Bund
- Konsolidierungshilfen des Landes NRW
- Verankerung eines Anspruchs der Kommunen auf finanzielle Mindestausstattung in der NRW-Landesverfassung
- Konnexitätsgrundsatz umgehungssicher ausgestalten
- Umfassender Abbau von Pflichtaufgaben und Standards

Nach dieser Rede trug Hauptreferent Thomas von der Geschäftsstelle zu dem Thema „Mehr Verkehrssicherheit durch weniger Schilder“ vor. Er wies darauf hin, dass mit der StVO-Novellierung vom September 2009 – neben einer Neuorientierung beim Radverkehr - das Ziel verfolgt wird, den Abbau des Schilderwaldes - und damit die Eigenverantwortung der Verkehrsteilnehmer voranzutreiben. Eine übermäßige Beschilderung führe zu einer allgemeinen Überforderung

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind als Monatsübersicht und als Einzeltexte im Internet unter www.kommunen-in-nrw.de Rubrik „Information / Mitteilungen / Datenbank“ abzurufen

der Verkehrsteilnehmer und zu Akzeptanzproblemen bei der Beachtung von Verkehrsvorschriften. Zugleich führten zu viele Verkehrsschilder dazu, dass im Bewusstsein der Verkehrsteilnehmer die grundlegenden allgemeinen Verkehrsregeln in Vergessenheit geraten würden. Ebenso nehme die Bereitschaft zu einer eigenverantwortlichen Beurteilung der Verkehrssituation und der sich daraus ergebenden Verhaltensweise ab. In den Städten und Gemeinden führe dies im Übrigen zusätzlich zu einem erheblichen Kostenaufwand. Kommunalpolitik und Straßenverkehrsbehörden seien daher aufgerufen, vor Ort systematisch zu überprüfen, ob Verkehrszeichen überflüssig seien und diese Schilder ohne Beeinträchtigung von Verkehrssicherheit und Verkehrsablauf entfernt werden könnten.

Zum Abschluss stellt der Geschäftsführer der Kommunal- und Abwasserberatung NRW, Herr Dipl. Ing. Lange, die gesetzlichen Anforderungen an private Grundstückseigentümer zur Überprüfung der Dichtheit der privaten Abwasserleitungen vor (§ 61a Landeswassergesetz NRW). Herr Lange stellte heraus, dass bei der Vielzahl von Grundstücken auf einem Gemeindegebiet nur durch ein integriertes Konzept der Stadt/Gemeinde eine sachgerechte Abarbeitung der Pflicht zur Dichtheitsprüfung der privaten Grundstückseigentümer möglich sei. Insoweit könnten auch die Fristen zur Dichtheitsprüfung außerhalb von Wasserschutzgebieten über den 31.12.2015 hinaus durch den Erlass von Satzungen verlängert werden.

Es sei aber wichtig, dass die Städte und Gemeinden die Grundstückseigentümer an die Hand nehmen, weil in der Praxis bereits zahlreiche Betrügereien an privaten Grundstückseigentümern im Zusammenhang mit der Prüfung der Dichtheit von privaten Abwasserleitungen begangen worden seien. Umso wichtiger sei es, dass die Stadt auf der Grundlage eines Konzeptes den Grundstückseigentümern eine klare Struktur vorgibt, sodass Betrüger keine Plattform mehr finden würden, weil jeder Grundstückseigentümer einer Gemeinde wisse, dass er ohne Rücksprache mit der Stadt/Gemeinde „Angeboten an der Haustür“ nicht nachgehen soll.

Az. : II/2 qu-ko

Mitt. StGB NRW März 2010

76 StGB NRW-Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Der Vorsitzende der AG, Bürgermeister Moormann aus Kaarst begrüßte über 200 Teilnehmer zu der Tagung der Arbeitsgemeinschaft des Städte- und Gemeindebund NRW für den Regierungsbezirk Düsseldorf. Er stellte kurz den Verband vor und wies auf die Bedeutung dieser Arbeitsgemeinschaft hin. Sodann ging der Landrat des Rhein-Kreises Neuss, Herr Petrauschke, in seinem Grußwort kurz auf die Bedeutung der kommunalen Selbstverwaltung ein. Er machte deutlich, dass aufgrund der schlechten kommunalen Finanzlage diese nicht weiter gefährdet werden dürfe.

Sodann wurde von den Teilnehmern der Sitzung einstimmig Bürgermeister Fonck aus Kalkar zu neuen Vorsitzenden dieser Arbeitsgemeinschaft und Bürgermeister Dr. Landscheidt aus Kamp-Lintfort zu seinem Stellvertreter gewählt. Beide nahmen die Wahl an. Bürgermeister Landscheidt bedankte

StGB NRW-Termine

- 22.03.2010 Präsidiumssitzung in Essen
- 23.03.2010 Gemeindegkongress 2010 in Essen

Fortbildung des StGB NRW

- 17.03.2010 Seminar „Straßenabgabenrecht“ in Münster
- 22.04.2010 Sozialpolitische Fachtagung in Münster

Fortbildung der KuA NRW GmbH

- 09.03.2010 3. Datenschutzkongress in Nordrhein-Westfalen Praxisgerechter Datenschutz in Kommunalverwaltungen in Bochum
- 17.03.2010 Datenschutz im Personalwesen - Seminarreihe: Praxisgerechter Datenschutz in Düsseldorf
- 18.03.2010 Seminarreihe Grundstücksentwässerung, Umsetzungskonzepte in Meinerzhagen
- 12.04.2010 Seminarreihe Grundstücksentwässerung, Dichtheitsprüfungen in Reichshof
- 13.04.2010 Aktuelle Fragen zur Regenwasserbeseitigung und -bewirtschaftung in Essen
- 15.04.2010 Die Erhebung kommunaler Abwassergebühren auf der Grundlage der Rechtsprechung des OVG NRW in Düsseldorf
- 20.04.2010 Abwassergebührenkalkulation in der Praxis in Münster
- 26.04.2010 Seminarreihe Grundstücksentwässerung, Öffentlichkeitsarbeit in Duisburg
- 06.05.2010 Kanalanschlussbeitragsrecht in Duisburg
- 26.05.2010 Seminarreihe Grundstücksentwässerung, Sanierungsverfahren in Duisburg
- 27.05.2010 Risikomanagement und Betriebssicherheit in Duisburg
- 31.08.2010 Abwassergebührenkalkulation in der Praxis in Duisburg
- 15.09.2010 Datenschutz im Personalwesen - Seminarreihe: Praxisgerechter Datenschutz in Düsseldorf
- 30.09.2010 Die Erhebung kommunaler Abwassergebühren auf der Grundlage der Rechtsprechung des OVG NRW in Duisburg
- 05.10.2010 Aktuelle Fragen zur Regenwasserbeseitigung und -bewirtschaftung in Duisburg
- 28.10.2010 Risikomanagement und Betriebssicherheit in Münster

Informationen über Seminartermine bei der KuA-NRW Geschäftsstelle, Cecilienallee 59, 40474 Düsseldorf, Tel.: 0211-43077-25, dumsch@kua-nrw.de

sich bei dem bisherigen Vorsitzenden, Herrn Bürgermeister Moormann, für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit innerhalb dieser Arbeitsgemeinschaft.

Sodann trug Hauptgeschäftsführer Dr. Schneider „Aktuelles aus Düsseldorf“ vor. Der Schwerpunkt seines Vortrages war die kommunale Finanzkrise. Diese sei die schwerste Krise nach dem zweiten Weltkrieg. Die kommunalen Haushalte würden durch wegfallende Einnahmen und explodierende Ausgaben buchstäblich zerrieben. Selbst radikale Sparkurse würde den Abwärtstrend nicht aufhalten können. Er machte deutlich, dass durch die Landes- und Bundespolitik nicht immer neue Leistungsversprechen erfolgen dürften. Diese würden später häufig von den Bürger und Bürgerinnen gegenüber den Gemeinden eingefordert.

Als kurz- und mittelfristiges Maßnahmenpaket forderte Dr. Schneider ein Notprogramm zur Sanierung der Kommunal Finanzen vor. Dieses müsste mindestens fünf Punkte umfassen:

- Dauerhafte Mitfinanzierung der Soziallasten durch den Bund
- Konsolidierungshilfen des Landes NRW
- Verankerung eines Anspruchs der Kommunen auf finanzielle Mindestausstattung in der NRW-Landesverfassung
- Konnexitätsgrundsatz umgebungssicher ausgestalten
- Umfassender Abbau von Pflichtaufgaben und Standards

Nach dieser Rede trug Hauptreferent Thomas von der Geschäftsstelle zu dem Thema „Mehr Verkehrssicherheit durch weniger Schilder“ vor. Er wies darauf hin, dass mit der StVO-Novellierung vom September 2009 – neben einer Neuorientierung beim Radverkehr - das Ziel verfolgt wird, den Abbau des Schilderwaldes - und damit die Eigenverantwortung der Verkehrsteilnehmer und die Steigerung der Bedeutung der verbleibenden Beschilderung - voranzutreiben. Eine übermäßige Beschilderung führe zu einer allgemeinen Überforderung der Verkehrsteilnehmer und zu Akzeptanzproblemen bei der Beachtung von Verkehrsvorschriften. Zugleich werte dies im Bewusstsein der Verkehrsteilnehmer die grundlegenden allgemeinen Verkehrsregeln ab und mindere deren Bereitschaft zu einer eigenverantwortlichen Beurteilung der Verkehrssituation und der sich daraus ergebenden Verhaltensweise. In den Kommunen führe dies im Übrigen zusätzlich zu einem erheblichen Kostenaufwand. Kommunalpolitik und Straßenverkehrsbehörden seien daher aufgerufen, vor Ort systematisch zu überprüfen, ob Verkehrszeichen überflüssig sind und diese Schilder ohne Beeinträchtigung von Verkehrssicherheit und Verkehrsablauf entfernt werden könnten. Schließlich stellte Geschäftsführer Lange von der Kommunal- und Abwasserberatung NRW GmbH die gesetzlichen Anforderungen an die Dichtheitsprüfungen von Abwasserleitungen gem. § 61 a LWG vor. Dabei stellte er das Spannungsfeld der unterschiedlichen Interessen dar. Er ging auch auf die gesetzliche Beratungspflicht der Kommunen ein. Hier hätte die Kommune einen weiten Spielraum, wie sie diese Pflicht erfülle. Diese könne insbesondere durch eine – kostengünstige - Öffentlichkeitsarbeit erfolgen. Eine detaillierte Hilfestellung im Einzelfall sei aber den entsprechenden Fachunternehmen vorbehalten. Da zudem die gemeindlichen Beratungskosten in die Abwassergebühr eingerechnet werden dürfen (§ 53 c S. 3 LWG), ist das Konnexitätsprinzip bereits deshalb nicht verletzt (vgl. Art. 78 Abs. 3 Landesverfassung sowie das entsprechende Ausführungsgesetz). Im Anschluss an alle Vorträge fand eine rege Diskussion statt. Sämtliche Vorträge sind im Internet unter Veranstaltungen/Bezirks-Arbeitsgemeinschaften/AG Düsseldorf abrufbar.

Az. : II/1 01-25

Mitt. StGB NRW März 2010

77 StGB NRW-Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Detmold

Am 27.01.2010 tagte die Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Detmold auf Einladung von Frau Bürgermeisterin Maria Unger in der Stadthalle in Gütersloh. Frau Regie-

rungspräsidentin Marianne Thomann-Stahl nahm als Gast der Veranstaltung teil. In ihrem Grußwort sicherte sie den Kommunen im Regierungsbezirk Detmold weiter eine gute Zusammenarbeit zu.

Bei der anstehenden Wahl wurde Bürgermeisterin Maria Unger, Stadt Gütersloh, einstimmig als Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Detmold wiedergewählt. Als Stellvertretender Vorsitzender wurde Bürgermeister Christian Haase, Stadt Beverungen, einstimmig gewählt, der in diesem Amt die Nachfolge von Bürgermeister a.D. Friedhelm Spieker antritt.

Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider, Geschäftsstelle des StGB NRW, informierte zunächst über die aktuellen kommunalpolitischen Themen. In diesem Zusammenhang ging er auch auf die Finanzsituation der Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen ein. Bei den Sozialausgaben machten den Kommunen vor allem vier Aufgaben das Leben schwer:

- die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen
- die Kosten der Unterkunft bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende
- die Grundsicherung im Alter
- und die Hilfe zur Pflege.

Allein diese vier Aufgaben belasteten die kommunalen Haushalte in NRW mit über 8,5 Milliarden Euro jährlich. Und das seien Aufgaben, die nicht mehr allein in das System gemeindlicher Fürsorge passten, sondern die als gesamtgesellschaftliche Aufgaben gesehen werden müssten.

Das Integrale Konzept zur Umsetzung der Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen (§ 61a LWG NRW) wurde vom Geschäftsführer der Kommunal- und Abwasserberatung NRW, Dipl. Ing. Michael Lange, vorgestellt.

Schließlich informierte Hauptreferent Roland Thomas, Geschäftsstelle des StGB NRW, über die aktuellen Entwicklungen zur Straßenverkehrsordnung. Mit der neuen Straßenverkehrsordnung sollte dem Thema Schilderabbau endlich ernsthaft zu Leibe gerückt werden. Seit Jahrzehnten sei in der Verkehrswissenschaft bekannt, dass eine Vielzahl von Beschilderungen in einer Straßensituation vom Verkehrsteilnehmer nicht mehr erfassbar sei. Weniger Schilder führten damit letztlich zu mehr Verkehrssicherheit und zur Entlastung der kommunalen Haushalte.

Az. : III/1 N 91-29

Mitt. StGB NRW März 2010

Recht und Verfassung

78 Oberverwaltungsgericht NRW zum Glasverbot an Karneval

Das Oberverwaltungsgericht NRW hat das Glasverbot der Stadt Köln für den Kölner Straßenkarneval mit Beschluss vom 10.02.2010 (Az.: 5 B 119/10) bestätigt und damit eine anderslautende Entscheidung des Verwaltungsgerichts

Köln (Beschluss vom 03.02.2010; Az: 20 L 88/10) aufgehoben. Mittels Allgemeinverfügung hatte die Stadt für bestimmte Zeiten an den Karnevalstagen in der Altstadt und anderen Bereichen der Innenstadt ein allgemeines Verbot des „Mitführens und Benutzens von Glasbehältnissen“ ausgesprochen.

Zur Begründung seiner Entscheidung führte das OVG aus, dass zwar im Allgemeinen durch das bloße Mitführen und Benutzen von Gläsern die Gefahrenschwelle nicht überschritten werde. Jedoch gäben die besonderen Verhältnisse des Kölner Straßenkarnevals nach den Erfahrungen der letzten Jahre Anlass zu einer differenzierten Betrachtung. Bei der im Eilverfahren gebotenen Folgenabwägung bestehe ein überwiegendes öffentliches Interesse an der sofortigen Durchsetzung des Glasverbots, da vieles dafür spreche, dass hierdurch die Zahl der durch Glasbruch verursachten Schäden und Verletzungen erheblich reduziert werde. Demgegenüber wiege die mit dem Verbot einhergehende Belastung für die Karnevalisten weniger schwer.

Aufgrund der nur eingeschränkten Überprüfungsmöglichkeit im Eilverfahren hat das OVG einige Fragen unbeantwortet gelassen. So bleibe weiterhin zu klären, ob die Gefahrenlage an Karneval effektiv durch ein Glasverbot bekämpft werden könne, ob unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten auch die Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen gerechtfertigt sei und ob ein solches Verbot nicht einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung bedürfe.

Mit vier weiteren Beschlüssen vom 10.02.2010 lehnte das Gericht die Beschwerden von Imbiss- und Kiosk-Betreibern ab, die gegen ihnen gegenüber ausgesprochene Verkaufsverbote für Getränke in Glasbehältnissen vorgehen wollten (Az.: 5 B 147, 148, 149 und 150/10).

Az. : I/2 100-00

Mitt. StGB NRW März 2010

79 **Pressemitteilung: Wahl zum Integrationsrat am 7. Februar 2010**

Am kommenden Sonntag, dem 7. Februar 2010, werden in vielen Städten und Gemeinden Nordrhein-Westfalens erstmals die Integrationsräte gewählt. Gemeinsam mit dem Integrationsministerium und dem Innenministerium Nordrhein-Westfalen rufen der Städtetag NRW und der Städte- und Gemeindebund NRW die zugewanderten Mitbürgerinnen und Mitbürger auf, sich an den Wahlen zu beteiligen und ihre Stimme abzugeben.

Der Integrationsrat ist ein wichtiges Gremium, um die Beteiligungsmöglichkeiten von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte zu verbessern. Er ist die politische Vertretung aller Menschen mit Zuwanderungsgeschichte auf kommunaler Ebene und nimmt die Interessen wahr von Zugewanderten und ihren Familien gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit. „Der Integrationsrat ermöglicht die Mitsprache bei konkreten Entscheidungen in den Städten und Gemeinden. Mit Ihrer Wahl können Sie die Integrationsarbeit vor Ort mitgestalten“, machten der Geschäftsführer des Städtetages NRW, Dr. Stephan Articus, sowie der Hauptgeschäftsführer

des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, deutlich.

Innenminister Dr. Ingo Wolf und Integrationsminister Armin Laschet unterstrichen die Bedeutung des Integrationsrates. Wolf: „Damit wird für die Integrationsarbeit in den Gemeinden eine gute Grundlage geschaffen. Der Erfolg vor Ort wird von dem Bemühen aller Akteure um vertrauensvolle Zusammenarbeit abhängen.“ Laschet ergänzte: „Es war höchste Zeit, dass Menschen mit Zuwanderungsgeschichte stärker in die kommunalen Entscheidungsprozesse eingebunden werden und somit direkt vor Ort mitbestimmen können.“

Az. : I

Mitt. StGB NRW März 2010

Finanzen und Kommunalwirtschaft

80 **Pressemitteilung: Diskussion über Gewerbesteuer nachrangig**

Angesichts der schwersten Finanzkrise der Kommunen seit Gründung der Bundesrepublik begrüßt der Städte- und Gemeindebund NRW die Ankündigung von Bundesfinanzminister Dr. Wolfgang Schäuble, eine Gemeindefinanzreformkommission unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände einzuberufen. In dieser sollen die kommunalen Einnahmen und Ausgaben analysiert sowie Alternativen zur Finanzierung der Kommunen aufgezeigt werden.

„Die Städte und Gemeinden brauchen rasch eine Perspektive, wie sie künftig wieder ausgeglichene Haushalte erreichen können“, erklärte der Hauptgeschäftsführer des Verbandes, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf. Durch immer neue oder erweiterte Aufgaben ohne adäquaten Kostenersatz seien die finanzielle Handlungsfähigkeit und damit die Grundlagen kommunaler Selbstverwaltung verloren gegangen. Bundesweite Fehlbeträge der Kommunen von mehr als zwölf Mrd. Euro, wie sie allein für 2010 erwartet werden, zeigen, dass die Kommunen aus eigener Kraft das Ruder nicht herumreißen könnten.

Besorgt reagiert der Städte- und Gemeindebund NRW auf Meldungen aus Berlin, wonach der Bundesfinanzminister insbesondere über die Abschaffung der Gewerbesteuer sprechen wolle. „Wir waren immer bereit und sind es auch heute, Gespräche über alternative Finanzierungsformen zu führen“, machte Schneider deutlich. Allerdings bestünden mit Blick auf bereits diskutierte und durchgerechnete Vorschläge erhebliche Zweifel, ob ein neues Modell die kommunalen Einnahmen stärken sowie stabilisieren und gleichzeitig eine Verschiebung der Lasten von Unternehmen auf die Bürgerinnen und Bürger vermeiden könne. Dabei vertrauten die Kommunen auf die Zusage von Bundeskanzlerin Angela Merkel aus dem Jahr 2009, die Gewerbesteuer nicht gegen das Votum der Kommunen durch andere Konstruktionen zu ersetzen.

Aus Sicht des Städte- und Gemeindebundes NRW sei die Diskussion über eine einzelne Steuer ohnehin nicht das wichtigste Thema in der Gemeindefinanzreformkommission.

sion. Dringlicher sei eine Beschäftigung mit der Ausgaben-situation. Schneider wies darauf hin, dass die kommunalen Haushalte in NRW allein durch die vier - vom Bund den Kommunen übertragenen - Aufgaben „Eingliederungshilfe für behinderte Menschen“, „Kosten der Unterkunft unter Hartz IV“, „Grundsicherung im Alter“ sowie „Hilfe zur Pflege“ mit mehr als 8,5 Milliarden Euro jährlich belastet würden.

Daraus - so Schneider - seien zwei zentrale Konsequenzen zu ziehen. Zum einen müsse sich der Bund dauerhaft und angemessen an den explodierenden Sozialausgaben beteiligen. Zum anderen müsse der Bund rasch entscheiden, wie viel Sozialstaat sich die Gesellschaft noch leisten könne. „Ein strikter Sparkurs ohne Eingriffe in Leistungsgesetze ist kaum vorstellbar“, betonte Schneider abschließend.

Az. : IV

Mitt. StGB NRW März 2010

81 Projekt Gemeindefinanzkommission auf Bundesebene

Mit Schreiben vom 09.02.2010 an die Präsidenten der kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene hat Bundesminister Dr. Schäuble vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung der Kommunalfinanzen eine grundlegende Befassung mit dem System der Gemeindefinanzierung in einer Gemeindefinanzkommission angekündigt, die noch in diesem Frühjahr eingesetzt werden soll. In der Kommission sollen unter Vorsitz des BMF die Bundesressorts BMI und BMWi, sechs Länder und die kommunalen Spitzenverbände mitwirken.

Als Termin für die konstituierende Sitzung der Gemeindefinanzkommission ist der 04.03.2010 im Bundesministerium der Finanzen in Berlin vorgesehen. Auftrag der Gemeindefinanzkommission ist es, die kommunalen Einnahmen und Ausgaben zu analysieren und Alternativen aufzuzeigen.

Es ist beabsichtigt, dass die Kommission ihre Arbeit noch im Jahre 2010 abschließen wird. Daraus folgt, dass es nur wenige Sitzungen der Kommission selbst geben wird und dass ein Unterbau aus Arbeitsgruppen installiert werden wird.

Kommunale Mitglieder der Kommission sollen die Präsidenten der Spitzenverbände sein, die sich durch die Hauptgeschäftsführer vertreten lassen können. Um die Sitzungen der Kommission auch für die Arbeitsebene, die den Unterbau besetzen soll, zu öffnen, sollen auch Begleitpersonen zugelassen werden.

Das Themenspektrum der Kommission wird vielfältig sein: Gewerbe- und Grundsteuer sollen ebenso erörtert werden wie Beteiligungsmöglichkeiten der Kommunen an der Gesetzgebung oder der Abbau von Standards.

Die Einsetzung einer Enquetekommission zur Zukunft der kommunalen Selbstverwaltung, wie sie vom Gesamtvorstand der Bundesvereinigung gefordert wurde, scheint somit von der Bundesregierung und den Koalitionsfraktionen derzeit nicht beabsichtigt zu sein.

Az. : IV 900-01/2

Mitt. StGB NRW März 2010

82

Grenzpreise für Konzessionsabgaben im Jahr 2010

Das Statistische Bundesamt hat die Grenzpreise für die Zahlung von Konzessionsabgaben im Jahr 2010 bekannt gegeben. Der Grenzpreis Strom beträgt 9,06 Cent, der Grenzpreis Gas 4,23 Cent.

1. Grenzpreis Strom

Der Grenzpreis Strom für das Jahr 2010 beträgt 9,07 Cent/kWh. Maßgeblich ist hierbei der statistisch ermittelte Durchschnittserlös für das Jahr 2008.

Der Grenzpreis betrifft Lieferungen an Sondervertragskunden. Nach § 2 Abs. 4 KAV dürfen Konzessionsabgaben für Strom an Sondervertragskunden nicht vereinbart oder gezahlt werden, wenn der Preis für die Lieferung bestimmte Grenzpreise unterschreitet.

Der Grenzpreis ist gesetzlich definiert als Durchschnittserlös der Versorgungsunternehmen je Kilowattstunde Strom, berechnet aus den Stromlieferungen an alle Sondervertragskunden. Er dient den Gemeinden und den Energieversorgungsunternehmen als Grundlage zur Berechnung der Konzessionsabgaben.

Der Durchschnittserlös oder Grenzpreis wird ohne Mehrwertsteuer und ohne rückwirkende Stromsteuerrückerstattungen ausgewiesen, enthält jedoch die Netznutzungsentgelte, die Stromsteuer, die Konzessionsabgaben sowie Ausgleichsabgaben nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz.

Mit 9,07 Cent je Kilowattstunde lag der Grenzpreis im Jahr 2008 5,8% über dem des Jahres 2007. Der Durchschnittserlös aus der Stromabgabe an die privaten Haushalte belief sich 2008 auf 16,54 Cent je Kilowattstunde. Das ist ein Plus von 2,7% gegenüber 2007. Der Durchschnittserlös an alle Letztverbraucher belief sich auf 11,53%. Das ist ein Plus von 5,5% gegenüber 2007.

2. Grenzpreis Gas

Der Grenzpreis Gas beträgt 4,23 Cent/kWh. Maßgeblich ist hierbei ebenfalls der statistisch ermittelte Durchschnittserlös für das Jahr 2008. Der Grenzpreis von 4,23 Cent je Kilowattstunde im Jahr 2008 ist gegenüber dem Jahr 2007, in dem er noch 3,7 Cent je Kilowattstunde betrug, um 15,3% gestiegen.

Bei der Abgabe an private Haushalte erlösten die Versorgungsunternehmen im Jahr 2008 im Durchschnitt 5,69 Cent je Kilowattstunde und damit 9,4% mehr als im Jahr 2007. Der Durchschnittserlös aus der Gasabgabe an die Industrie belief sich 2008 auf 3,36 Cent je Kilowattstunde. Das ist ein Plus gegenüber 2007 um 21,3%.

Für die Berechnung des Grenzpreises beim Gas ist § 2 Abs. 5 KAV maßgeblich. Danach gilt: Bei Gasversorgungsunternehmen, die vor 1992 keine Sonderkunden versorgt haben, ist als Basis der Durchschnittserlös aus den Lieferungen an alle Letztverbraucher gemäß amtlich-

Bei der Verlängerung der Wahlgrabstätte wird keine taggenaue Gebühr festgesetzt, sondern es erfolgt eine Aufrundung auf ganze Jahre.

Das Verwaltungsgericht Aachen (Az.: 7 K 1370/08) ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die entsprechende Regelung in der Gebührenordnung wegen Verstoßes gegen höherrangiges Recht unwirksam ist. Die vom Beklagten auf der Grundlage dieser Regelung praktizierte Aufrundung auf volle Jahre bezogen auf das Datum der erstmaligen Belegung eines Mehrfachwahlgrabes verstoße gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG, wonach wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich behandelt werden müsse.

Der Satzungsgeber habe zwar bei der Auswahl des Gebührenmaßstabes und der Differenzierung der Gebühr nach unterschiedlichen Nutzungstatbeständen einen weitgehenden Gestaltungsspielraum. Dies gelte insbesondere dann, wenn wie hier der Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung nicht durch einen Wirklichkeitsmaßstab abgebildet werden könne. Aber die Grenzen dieses Gestaltungsspielraumes würden nicht beachtet, wenn sich kein vernünftiger, aus der Natur der Sache einleuchtender Grund für eine vorgenommene oder unterlassene Differenzierung finden lasse, so dass die getroffene Regelung als willkürlich erscheinen müsse.

So liege der Fall hier. Nach § 11 Abs. 1 der Friedhofsordnung der Stadt vom 11. Dezember 2003 betrage die Ruhezeit für Leichen und Aschen bei Verstorbenen ab dem fünften Lebensjahr 30 Jahre. Folgerichtig würden auch die Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten nach § 18 Abs. 2 Satz 1 FO für 30 Jahre verliehen. Während der Beklagte im Falle der erstmaligen Belegung eines Mehrfachwahlgrabes jedoch die konkrete Nutzungszeit von 30 Jahren in Übereinstimmung mit der Ruhezeit taggenau ermittle, erfolge bei der Wiederbelegung in Anwendung der Regelung des § 3 Satz 2 GOF eine Aufrundung der Nutzungszeit auf volle Jahre ausgehend von dem Datum der Erstbelegung. Im Ergebnis würden damit für die Wiederbelegung einer Mehrfachwahlgrabstätte abweichend vom satzungsrechtlichen Grundsatz des § 11 Satz 1 FO längere Ruhezeiten als für die Erstbelegung gelten. Die Überschreitung der 30jährigen Ruhe- und Nutzungszeit könne dabei im Extremfall bis zu 364 Tage betragen.

Diese Ungleichbehandlung widerspreche nicht nur der Wertung des Gesetzgebers, der in § 4 Abs. 2 Bestattungsgesetz NRW für Erd- und Aschenbeisetzungen ausdrücklich bestimmt habe, dass gleich lange Grabnutzungszeiten festzulegen seien. Auch sei ein sachlicher Grund für eine Ungleichbehandlung von Nutzungszeiten bei Erst- und Wiederbelegung eines Wahlgrabes nicht ersichtlich.

Die Entscheidung ist noch nicht bestandskräftig.

Az. : IV/2 873-00

Mitt. StGB NRW März 2010

85 **Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in Archiven**

Das LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum hat darauf hingewiesen, dass aufgrund des fortbestehenden

Bedarfes das Seminar zur Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz im Alltag der Archive wiederholt werde. Das LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum wirke bei diesem Seminar der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen mit und lade Interessenten herzlich zur Teilnahme ein.

Das Seminar finde am 23. bzw. 24. März 2010 in Hilden statt. Es wende sich insbesondere an Leiterinnen und Leiter von Archiven, Archivarinnen und Archivare sowie Beschäftigte in Archiven.

Inhalte sind: Verantwortung und Pflichten im Arbeitsschutz, Umgang mit kontaminiertem Archivmaterial entsprechend den Vorgaben der Biostoffverordnung und den Technischen Regeln für biologische Arbeitsstoffe, raumlufttechnische Anlagen in Archiven und die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung.

Die Teilnahme am Seminar ist kostenlos.

Für Beschäftigte der bei der Unfallkasse versicherten Betriebe würden zusätzlich die Reisekosten, die Kosten für eine evtl. Übernachtung und die Verpflegungskosten übernommen.

Anmeldungen für das Seminar erfolgen ausschließlich bei der Unfallkasse NRW, Regionaldirektion Rheinland, Seminarorganisation, Sankt-Franziskus-Straße 146, 40470 Düsseldorf, Tel.: 0211/2808-477, E-Mail: seminare.rheinland@unfallkasse-nrw.de

Az. : IV/2 483

Mitt. StGB NRW März 2010

86 **Ausbau von Partnerschaften zwischen Schulen und Unternehmen**

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW hat auf die Unterzeichnung einer Vereinbarung zum Ausbau von Partnerschaften zwischen Schulen und Unternehmen hingewiesen. Eine solche Vereinbarung hätten das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie und das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen, dem Westdeutschen Handwerkskammertag und der Landesvereinigung der Unternehmensverbände abgeschlossen. Ziel der Vereinbarung sei es, eine flächendeckende Versorgung der Schulen in Nordrhein-Westfalen mit Partnern aus der Wirtschaft zu realisieren. Zurzeit hätten 67 % aller allgemeinbildenden weiterführenden Schulen in Nordrhein-Westfalen eine über einen längeren Zeitraum dauernde Kooperation mit einem oder mehreren Unternehmen. Jetzt würde angestrebt, jeder weiterführenden Schule, die dies wünsche, einen Partner aus der Wirtschaft zu vermitteln.

In einer sich rasch verändernden Wirtschaft und einer Verdrängung gering qualifizierter Jobs durch wissensbasierte Berufe sei es unerlässlich, dass Schulen und Unternehmen enger zusammenarbeiten und es einen wechselseitigen Informationsaustausch über die Belange und Anforderungen der Unternehmen einerseits und die Informationsbedürfnisse und aktuellen Lernangebote der Schulen andererseits gebe. Im

Idealfall könnten die Unternehmen sowohl unmittelbar als auch auf die Zukunft bezogen ihr Marktwissen in die schulische Arbeit einbringen und damit die Möglichkeit eröffnen, die Bildungsangebote darauf abzustimmen und zeitgemäß auszurichten.

Az. : IV/2 240-10/3

Mitt. StGB NRW März 2010

87 **Berufsorientierung mit Initiative „Zukunft fördern“**

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW und die Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit haben darauf hingewiesen, dass im dritten Jahr der Initiative „Zukunft fördern. Vertiefte Berufsorientierung gestalten“ jede zweite allgemeinbildende weiterführende Schule in Nordrhein-Westfalen Unterstützung in der Berufsorientierung bekomme. Rund 1.500 Schulen würden gefördert, das seien 300 Schulen mehr als im Vorjahr. Fast alle Schulen, die im letzten Jahr teilgenommen hätten, hätten sich erneut angemeldet. In dem Zeitraum von 2008 bis Ende 2010 würden damit 250.000 Jugendliche mit Hilfe verschiedener Maßnahmen erproben, welche Berufe für sie geeignet sind.

„Zukunft fördern“ ist eine Initiative des nordrhein-westfälischen Schulministeriums und der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit, die für diese bundesweit einmalige Initiative im Jahr 2010 Fördermittel in Höhe von 8. Mio. Euro bereitstellt.

Az. : IV/2 200-3/2

Mitt. StGB NRW März 2010

88 **SchulKinoWochen NRW 2010**

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) hat mitgeteilt, dass mehr als 73.000 Schülerinnen und Lehrer im Rahmen der SchulKinoWochen NRW 2010 ins Kino gegangen seien. In über 900 Vorstellungen zwischen dem 21. Januar und dem 10. Februar hätten Schulklassen aller Altersstufen und Schulformen Filme aus dem Angebot von über 160 Titeln gesehen, die allesamt Bezüge zu den Lehrplänen unterschiedlicher Fächer aufweisen würden. 98 Kinos in 75 Städten hätten an den SchulKinoWochen NRW 2010 teilgenommen und ein Programm aus aktuellen Kinohits, beliebten Klassikern, Dokumentarfilmen und Animationen angeboten. Die Jugendbuchverfilmungen „Lipfels Traum“ und „Vorstadtkrokodile“ hätten sich als die größten Zugpferde erwiesen. Für Grundschüler sei der Zeichentrickfilm „Kuddelmuddel bei Petterson & Findus“ der absolute Favorit. Die meisten Anmeldungen hätte die „Filmwelt Herne“ mit über 2.700 Schülern verzeichnet; auch die Kinos in Hamm und Krefeld seien stark frequentiert worden.

Az. : IV/2 426-3

Mitt. StGB NRW März 2010

89 **Schulverwaltungsassistenten in Nordrhein-Westfalen**

Die Landesregierung hat in der LT-Drs. 14/10568 zu den Verwaltungsassistenten an Schulen ausgeführt, nach dem er-

folgreichen Start des im Frühjahr 2007 im Regierungsbezirk Arnsberg begonnenen Projektes nähmen seit 1. August 2008 alle Regierungsbezirke an dem nun landesweiten Projekt teil. Inzwischen seien insgesamt 286 Schulverwaltungsassistenten an 327 Schulen tätig. Damit werde an rd. 5 % der öffentlichen Schulen Schulleitungen und Lehrkräften mehr Freiraum geschaffen für deren eigentliches „pädagogisches Kerngeschäft“. Das weiter steigende Interesse der Schulen spiegle sich auch in den Rückmeldungen aus den Schulen, die deutlich zeigen würden, dass diese Form der Entlastung in den Schulen positiv angenommen und genutzt werde.

Az. : IV/2 211-11

Mitt. StGB NRW März 2010

90 **Elternmitwirkung auf Landesebene**

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat am 16.06.2009 (Landtagsdrucksache 14/9423) einen Antrag mit der Überschrift „Elternmitwirkung stärken- Landeselternrat einführen“ in den Landtag eingebracht. Der Antrag sieht vor, dass die Landesregierung aufgefordert wird, ein Konzept für die Einrichtung eines Landeselternrates vorzulegen und intensiv mit den auf Landesebene aktiven Elternvertretungen zu diskutieren mit dem Ziel, einen Landeselternrat im Schulgesetz zu verankern. Darüber hinaus ist die Landesregierung aufgefordert worden, die für die Ausstattung und Sicherung der Aufgaben des Landeselternrats notwendigen Mittel im Haushalt bereit zu stellen.

Mit der Thematik hat sich inzwischen der Ausschuss für Schule und Weiterbildung des Landtags beschäftigt (Landtagsdrucksache 14/10604). In seiner Sitzung am 27.01.2010 wurde der Antrag mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Az. : IV/2 212-16

Mitt. StGB NRW März 2010

Jugend, Soziales und Gesundheit

91 **Vorhaben des Bundesfamilienministeriums im Jahr 2010**

In einer Information für den Bundestagsausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat das zuständige Bundesministerium jüngst die für das Jahr 2010 geplanten Vorhaben vorgestellt. Angelehnt an entsprechende Vereinbarungen aus dem Koalitionsvertrag werden danach folgende Projekte verfolgt:

Im Bereich der Seniorenpolitik soll mit dem Projekt „Zeit für Pflege“ ein umfassendes Unterstützungsportfolio zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Pflege und Beruf etabliert werden. Unter Verkopplung mit der Initiative „Familienbewusste Arbeitszeit“ sollen die Übernahme von Verantwortung in der Familie ermöglicht und berufliche Brüche für häusliche Pflegepersonen vermieden werden. Unter dem Stichwort „Demenz“ soll die Pflege- und Betreuungsqualität

für ältere Menschen durch Kooperation zwischen Mehrgenerationenhäusern und regionalen Alzheimer-Gesellschaften verbessert werden. Ziel ist der Aufbau des Internets-Portals „Wegweiserdemenz“ mit Freischaltung zum 21.09.2010 am Weltalzheimertag. Unter dem Stichwort „Wohnen – Ältere Menschen“ soll die Lebensqualität älterer Menschen verbessert werden. Dabei geht es insbesondere darum die Rahmenbedingungen für ein selbstbestimmtes und barrierefreies Wohnen zu verbessern sowie Sozial- und Versicherungshaushalte durch Vermeidung unnötiger Umzüge in ein Pflegeheim zu entlasten.

Im Themenfeld Gleichstellungspolitik ist zur Bundesstiftung „Mutter und Kind“ ein Änderungsgesetz zur Anpassung und Aktualisierung der gesetzlichen Grundlagen im Stiftungserichtungsgesetz und in der Vergaberichtlinie in Vorbereitung. Dabei geht es u.a. um den Ausbau des Lebensschutzes für das ungeborene Kind und um Armutsprävention für besonders von Armut bedrohte Frauen und Familie mit Kindern. Die schon in den Medien wiederholt zitierte Zielsetzung einer eigenständigen Jungen- und Männerpolitik soll mit einer Bund-Länder-Initiative „Mehr Männer als Erzieher“ unter Finanzierung aus dem Europäischen Sozialfonds realisiert werden. Dabei geht es insbesondere um die Erweiterung des Berufswahlspektrums und um die Deckung des Mehrbedarfs an pädagogischen Fachkräften.

Im Rahmen der Kinder- und Jugendpolitik soll mit der Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendplans des Bundes eine eigenständige Jugendpolitik unter dem Stichwort „Jugend stärken – Chancen nutzen“ erreicht werden. Ziel ist u.a. die Stärkung außerschulischer Jugendbildung durch Weiterentwicklung lokaler Bildungslandschaften insbesondere für Kinder im Grundschulalter, um Schule und außerschulische Jugendbildung besser zu verzahnen. Durch ein breites Bündnis mit den Kommunen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe und den Bundesländern soll im Übrigen die Umsetzung der neuen EU-Jugendstrategie vorangetrieben werden. Die Aussagen des Koalitionsvertrages zum Kinderschutzgesetz sollen mit einer Gesetzesinitiative zum vierten Quartal 2010 mit den Säulen Prävention und Intervention umgesetzt werden. Dabei geht es um eine bundeseinheitliche Befugnisnorm für Berufsgeheimnisträger, um eine gesetzliche Grundlage für die Arbeit des neuen Zentrums frühe Hilfen sowie Verbesserungen im Kinder- und Jugendhilferecht und im Gesundheitswesen.

Zur Extremismusprävention ist die Weiterentwicklung der bestehenden Bundesprogramme „Vielfalt tut gut“ und „kompetent. für Demokratie“ sowie die thematische Erweiterung der Extremismusprävention um die Themenfelder „Linksextremismus“ und „islamischer Fundamentalismus“ geplant. Mit der Zielsetzung der Stärkung von Familien sollen im Übrigen die frühkindliche Bildung und der Ausbau der Kinderbetreuung vorangetrieben werden. Ziel ist die Schaffung von Eckpunkten für frühkindliche Bildung gemeinsam mit Ländern und Kommunen sowie die Erstellung eines Berufsbilds Kindertagespflege. Der gleichen Zielsetzung soll die Umsetzung der Koalitionsvereinbarung zur Einführung eines Betreuungsgeldes dienen. Hierzu sollen bis Ende 2010 eine Klärung von Umsetzungsfragen und eine Expertisenerstellung erfolgen, mit einem Eckpunktepapier soll zur Stärkung der elterlichen Erziehungsverantwortung und zur

Anerkennung der Erziehungsleistung von Eltern und damit der Förderung der Weiterentwicklung des Kindes Position bezogen werden.

Schließlich ist auch der Umbau des Zivildienstes in Widerspiegelung der künftigen Struktur der Wehrpflicht ein wichtiges Vorhaben des Bundesfamilienministeriums. Durch eine neue Gesetzgebung bis Anfang 2011 soll die Dienstzeit parallel zur Wehrdienstzeit auf 6 Monate reduziert werden. In diesem Zusammenhang geht es um die Stärkung der Jugendfreiwilligendienste und die Schaffung der Möglichkeit einer freiwilligen Verlängerung des Zivildienstes im Rahmen eines Rechtsverhältnisses eigener Art. Grund ist die Befürchtung, dass ansonsten Ausfälle bei Trägern allein durch Freiwilligendienste nicht kompensiert werden können und bei vielen jungen Menschen biographische Lücken entstehen.

Az. : III 780

Mitt. StGB NRW März 2010

92 Anhörung im NRW-Landtag zur Sprachförderung

Am 28.01.2010 führte der Landtagsausschuss für Generationen, Familie und Integration eine öffentliche Anhörung zum Thema „Sprachförderung neu organisieren“ durch. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hat in ihrer schriftlichen Stellungnahme hervorgehoben, dass der Sprachstandsfeststellung verbunden mit einer frühzeitigen Sprachförderung im Hinblick auf die Schaffung einer größeren Chancengerechtigkeit für alle Kinder eine zentrale Bedeutung zukomme. Die Sprachkompetenzen von Kindern und Jugendlichen seien ein wichtiger, wenn nicht gar der zentrale Schlüssel zum Bildungserfolg. Sprachförderung in Kindertagesstätten müssten dabei vom Grundsatz her als eine Querschnittsaufgabe betrachtet werden, die fester Bestandteil der pädagogischen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen sein sollten. Sinnvoll sei eine Sprachstandserhebung aber nur dann, wenn im Anschluss auch eine fundierte und hinreichende Sprachförderung der förderbedürftigen Kinder gewährleistet sei. Feststellbar sei, dass die Fortentwicklung des Sprachstandsfeststellungsverfahrens – nach Durchführung des ersten Durchgangs im Jahr 2007 – zu deutlichen Verbesserungen im Verfahren geführt hätten. Insbesondere die stärkere Einbeziehung der Fachkompetenz der Erzieherinnen und Erzieher in den Kindertageseinrichtungen werde von den kommunalen Spitzenverbänden in diesem Zusammenhang ausdrücklich begrüßt.

Az. : III/2 711-2

Mitt. StGB NRW März 2010

Wirtschaft und Verkehr

93 Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes

Im Rahmen einer Antwort auf eine Kleine Anfrage im Bundestag hat die Bundesregierung zur Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes als Folge der EU-Verordnung Nr. 1370/2007 zum neuen EU-Rechtsrahmen für den öffent-

lichen Personennahverkehr Stellung genommen. Darin weist sie darauf hin, dass sie derzeit an einem Gesetzentwurf arbeitet, und zwar mit dem Leitbild eines unternehmerisch und wettbewerblich ausgerichteten ÖPNV, wobei der Vorrang kommerzieller Verkehre gewährleistet sein soll. Wichtig ist aus Sicht der Bundesregierung, dass die Verkehrsunternehmen die Möglichkeit haben, kommerzielle Verkehrsleistungen in eigener Initiative zu erbringen. Die kommunalen Aufgabenträger seien erst gefordert, wenn eine angemessene Verkehrsbedingung durch den „Markt“ nicht möglich ist.

Nach den Ausführungen der Bundesregierung soll die nach dem geltenden Recht bestehende Aufgabenverteilung zwischen Aufgabenträger und Genehmigungsbehörde nicht grundsätzlich verändert werden. Die Aufgabenträger hätten dafür zu sorgen, dass ein ausreichendes Verkehrsangebot vorliegt. Die Genehmigungsbehörden prüften die subjektiven Zulassungsvoraussetzungen der Verkehrsunternehmen und entschieden über die Anträge auf Linienverkehrsgenehmigungen. Zuständige Behörde i.S.d. EU-Verordnung sollten wie bisher die von den Ländern zu bestimmenden Aufgabenträger sein. Im Übrigen tendiere die Bundesregierung zu der Auffassung, dass die Linienverkehrsgenehmigung nach der derzeitigen Ausgestaltung im PBFG keinen umfassenden Schutz vor Konkurrenz gewähre und deshalb nicht als ausschließliches Recht anzusehen ist. Die Gewährleistung einer ausreichenden Verkehrsbedingung obliege nach dem Regionalisierungsgesetz den Ländern. Der Bund trage durch finanzielle Leistungen an die Länder, insbesondere die Regionalisierungsmittel, dazu bei, dass die Länder diese Verantwortung auch wahrnehmen könnten.

Az. : III 441-10

Mitt. StGB NRW März 2010

94 Neues Internetportal zu Förderangeboten in NRW

Ab sofort ist unter der Internetadresse www.foerderlotse.nrw.de ein neues Informationsangebot für Förderinteressierte verfügbar. Das gemeinsame Angebot der nordrhein-westfälischen Landesregierung und der NRW.BANK bietet einen einfachen und übersichtlichen Einstieg in die umfangreichen Fördermöglichkeiten in Nordrhein-Westfalen. Der Förderlotse bündelt Informationen zu Fördermitteln, zinsgünstigen Darlehen und zur Finanzierung für Existenzgründungen, kleine und mittlere Unternehmen, Kommunen, Universitäten und Forschungseinrichtungen sowie für die Bereiche Bildung, Erwerb und Bau von Wohnraum.

Weitere Informationen zum Förderlotsen Nordrhein-Westfalen unter www.foerderlotse.nrw.de. Telefonische Förderberatung der NRW.BANK unter 0211/ 91741 4800.

Az. : III 450-54

Mitt. StGB NRW März 2010

95 Bundesweiter Feldversuch zu Gigalinern

Im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage im Bundestag hat die Bundesregierung jüngst darüber informiert, dass sie die Einführung von 60-Tonnen-LKW ablehnt, aber im Hinblick auf Wirtschaftlichkeits- und Umweltschutz-

zweigungen bei Gütertransporten neue Nutzfahrzeugkonzepte einschließlich einer möglichen maßvollen Erhöhung der LKW-Fahrzeuggrößen und –gewichte prüfen will. Chancen und Risiken solcher Konzeptionen und Einsatzmöglichkeiten entsprechender Fahrzeuge sollen unter Einbeziehung bisheriger Studien in einem bundesweiten Feldversuch bis voraussichtlich Ende 2012 vertieft untersucht werden.

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung beabsichtigt, im Frühjahr 2010 eine vorbereitende Arbeitsgruppe aus Vertretern des Bundes und der Länder erneut einzuberufen, um den Feldversuch zu konzipieren. Die Rahmenbedingungen für den Feldversuch einschließlich bundeseinheitlicher Kriterien sollen im Rahmen dieses Gremiums entwickelt und danach von der Bundesregierung festgelegt werden, wobei eine Verbändebeteiligung in geeigneter Form vorgesehen ist. Grundsätzlich soll der bundesweite Feldversuch auch Erkenntnisse darüber liefern, inwieweit bei gleichbleibendem zulässigen Gesamtgewicht von 40 Tonnen mehr Volumengüter je Fahrzeugkombination transportiert werden. Dies könnte insgesamt eine Reduktion der Gesamtzahl an Nutzfahrzeugen bzw. an Fahrten ermöglichen, welche auch eine Verminderung des Schadstoffausstoßes sowie des Verkehrslärms zur Folge hätte.

Az. : III 641-80

Mitt. StGB NRW März 2010

96 Ausgabenstruktur bei Touristen in Deutschland

Das Deutsche Wirtschaftswissenschaftliche Institut für Fremdenverkehr e. V. (dwif) hat die Ausgabenstruktur von Übernachtungsgästen in Deutschland untersucht. Dabei stellte sich heraus, dass jeder Übernachtungsgast in gewerblichen Beherbergungsbetrieben im Durchschnitt 131,60 Euro am Tag ausgibt. Die durchschnittlichen Ausgaben pro Person/Tag bei Privatquartieren liegen bei 72,10 Euro, Camper geben immer noch 45,60 Euro aus. Die Ausgaben der Übernachtungsgäste sind zuletzt im Jahr 2000 untersucht worden. Damals lagen die Ausgaben von Übernachtungsgästen in gewerblichen Beherbergungsbetrieben um ca. 41 % niedriger!

Das dwif veröffentlicht die Gesamtergebnisse der Ausgabenstrukturuntersuchung, bei der es auch Informationen über die räumliche Verteilung des Ausgabenverhaltens der Übernachtungsgäste geben wird, als Heft Nr. 53 der Schriftenreihe des dwif und ist ab März erhältlich beim Deutschen Wirtschaftswissenschaftlichen Institut für Fremdenverkehr e. V., Büro München, Sonnenstraße 27, 80331 München, E-Mail: info@dwif.de.

Az. : III 470-15

Mitt. StGB NRW März 2010

97 Untersuchung zu „Shared Space“

Selbsterklärende Straßenräume (Shared Space) können mehr Sicherheit bringen, indem sie ein soziales Miteinander in das Verkehrsgeschehen einführen. „Shared Space“ ist aber auch umstritten, weil der Philosophie Wirkungen zugesprochen werden, die sie nicht einlösen kann. Der Ge-

samtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft hat das Thema „Shared Space“ nun umfassend untersucht und die Ergebnisse veröffentlicht.

In Deutschland wurde lediglich in der Stadt Bohmte der Straßenraum umfassend entsprechend der Gestaltungsphilosophie von „Shared Space“ umgebaut. Dieses Beispiel hat der Gesamtverband der Deutschen Unfallversicherer (GDV) intensiv untersucht und die Erkenntnisse wurden unter der Adresse www.udv.de/verkehrsinfrastruktur/planung-entwurf-betrieb/shared-space/ veröffentlicht. Auf dieser Internetseite kann auch die Publikation „Shared Space – eine neue Gestaltungsphilosophie für die Innenstädte? Beispiele und Empfehlungen für die Praxis“ kostenlos bestellt werden.

Ergänzend dazu hat sich auch der ADAC mit dem Thema auseinandergesetzt und eine Broschüre mit dem Titel „Shared Space – mehr Sicherheit durch weniger Regeln im Verkehr?“ herausgegeben. Die Broschüre des ADAC ist gegen Entrichtung einer Schutzgebühr in Höhe von 5,- Euro erhältlich beim Ressort Verkehr des ADAC, Am Westpark 8, 81373 München oder per E-Mail: verkehr.team@adac.de. Die Artikelnummer lautet 2830381.

Der DStGB hat das Thema im Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Verkehr diskutiert. Der Ausschuss hat sich dafür ausgesprochen, das Projekt „Shared Space“ wissenschaftlich zu untersuchen und daraus Umsetzungspotenziale abzuleiten.

Az. : III 640-23

Mitt. StGB NRW März 2010

98

StGB NRW-Seminar zu straßenbezogenen Abgaben

Der Städte- und Gemeindebund NRW hat in den vergangenen Jahren seine straßenbezogenen Mustersatzungen überarbeitet und den aktuellen wie zukünftigen Herausforderungen angepasst. Viele Städte- und Gemeinden nicht nur des Verbandsbereichs haben zwischenzeitlich die aktualisierten Mustersatzungen zur Grundlage ihrer Gemeindegesetzungen gemacht. In zahlreichen Fällen sind sie inzwischen von der Rechtsprechung überprüft worden. In dem Fachseminar soll erörtert werden, inwieweit die rechtliche Fortentwicklung eine Überprüfung der Gemeindegesetzungen sowie der Mustersatzungen bedingt. Zudem sollen gesetzliche Alternativen, verfahrensrechtliche Ansätze und politische Strategien im straßenbezogenen Abgabebereich angesprochen werden. Beispielhaft sei hier nur die Finanzierung von Straßenreinigung und Winterdienst über Grundsteuer-Erhöhungen genannt.

Für das StGB NRW-Fachseminar „Rechts- und Strategiefragen bei straßenbezogenen Abgaben - Ausbaubeiträge sowie Straßenreinigungs- und Sondernutzungsgebühren“ am 17. März 2010 in Münster konnten Referenten gewonnen werden, die allesamt bereits in früheren Veranstaltungen des StGB NRW zu den Mustersatzungen sowie zu anderen straßen- und abgabenbezogenen Themenstellungen mitgewirkt und dabei wegweisende Lösungsansätze mitentwickelt haben. In diesem Zusammenhang freut sich die Geschäftsstelle

besonders über die Teilnahme von Dr. Otmar Schneider vom OVG NRW an der Veranstaltung, der kürzlich zum Vorsitzenden Richter am OVG NRW unter Führung eines eigenen Senates benannt wurde.

Inhaltliche Schwerpunktthemen des Fachseminars sind folgende Referate:

- Beitragsrechtliche Grundprobleme für Bürger und Verwaltung aus verwaltungsrichterlicher Sicht
- Aktuelle Rechtsfragen bei Sondernutzungs- und Straßenreinigungsgebühren
- Straßenbaubeiträge im Abgabensystem – Umsetzungsfragen in der kommunalen Praxis
- Kommunale Überzeugungsarbeit am Beispiel der Beitragserhebung bei Wirtschaftswegen
- Die StGB NRW-Mustersatzungen zu Straßenbaubeiträgen, Straßenreinigung und Sondernutzungen – Zwischenstand und Weiterentwicklung

Anmeldungen für das Fachseminar, für das eine Gebühr von 150,00 Euro zzgl. gesetzl. MwSt. erhoben wird, erbitten wir möglichst bis zum 04. März 2010 z. Hd. Frau Matthews (Tel.: 0211/4587-248; E-Mail: ursula.matthews@kommunen-in-nrw.de).

Az. : III N 16

Mitt. StGB NRW März 2010

99

Landtagsanhörung zur Elektromobilität

Die drei kommunalen Spitzenverbände NRW haben jüngst im Rahmen einer öffentlichen Anhörung des Landtagsausschusses für Wirtschaft, Mittelstand und Energie zur Elektromobilität Stellung genommen und darauf hingewiesen, dass diese hinsichtlich der Luftschadstoffe sicherlich ein Quantensprung in Richtung auf einen immissionsfreien motorisierten Individualverkehr darstellt. Damit sei allerdings das Problem des Platzverbrauchs, der sowohl durch den fließenden als auch ruhenden motorisierten Individualverkehr verursacht wird, noch nicht gelöst. Gleiches gelte für die von Kraftfahrzeugen ausgehende Lärmbelastung. Hierzu fehlten bisher Angaben der Hersteller von Elektromotoren, so dass eine abschließende Bewertung noch nicht möglich sei.

Nach Auffassung der kommunalen Spitzenverbände entscheidet sich die Frage der Umweltbilanz von Elektrofahrzeugen letztlich daran, ob die zum Antrieb erforderliche Elektrizität aus regenerativen Quellen stammt oder konventionell erzeugt wird. Vor allem aber bleibe bei der ausschließlichen Fokussierung des Themas auf den PKW der nutzende Elektromobilität für den öffentlichen Personennahverkehr unberücksichtigt. Vor diesem Hintergrund sollte es Ziel sein, den Anteil der Fahrgäste, die den ÖPNV in NRW nutzen, zu erhöhen, um auch so künftig eine stadtverträgliche Mobilität von Menschen und Gütern zu gewährleisten.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung sowie der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie die „Gemeinsame Geschäftsstelle Elektromobilität“ (GGE) der Bundesregierung eingerichtet haben. Ziel der GGE ist es,

zeitnahe und pragmatische Lösungen zu erarbeiten und die Ressortzusammenarbeit bei dem wichtigen Zukunftsthema Elektromobilität effizient zu bündeln. Die GGE dient als einheitliche Anlaufstelle und Sekretariat der Bundesregierung für die Aufgaben im Bereich der Elektromobilität. Sie dient außerdem als Dienstleister und Sekretariat der Nationalen Plattform Elektromobilität, einem Beratungsgremium der Bundesregierung, indem alle relevanten Akteure eingebunden werden sollen. Die GGE unterstützt die Bundesregierung und die Nationale Plattform Elektromobilität dabei, den nationalen Entwicklungsplan Elektromobilität zu konkretisieren und weiterzuentwickeln. U.a. soll die Erarbeitung konkreter Umsetzungsvorschläge von der GGE koordiniert werden, um das Ziel von 1 Mio. Elektrofahrzeugen in Deutschland zu erreichen.

Az. : III 154-00

Mitt. StGB NRW März 2010

100 **Pressemitteilung: Ländliche Wege nutzergerecht gestalten**

Die Kommunen in Nordrhein-Westfalen verfügen im ländlichen Raum über ausgedehnte Wegenetze, die das öffentliche Straßennetz in und zwischen den Orten ergänzen und verdichten. „Viele dieser Wege sind für Bürgerschaft und Unternehmen enorm wichtig“, erklärte heute der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW Dr. Bernd Jürgen Schneider in Düsseldorf. Daher sei den Kommunen daran gelegen, diese wertvolle Infrastruktur zu erhalten.

„Andere Wege werden aber wegen Veränderungen in der Landwirtschaft nicht mehr gebraucht“, machte Schneider deutlich. Die durchschnittliche Betriebsgröße der Höfe sei durch Konzentration und Bildung größerer Einheiten gestiegen. Rationalisierung, Spezialisierung und Mechanisierung führten zu steigender Belastung der Wege wie auch zu höheren Ansprüchen an die Belastbarkeit von Wegenetzen. Hinzu kämen Tourismus und Naherholungs-Nutzung wie Radverkehr, Inline-Skating oder Wandern.

Nach der StGB NRW-Arbeitshilfe, die im Internet-Angebot des Verbandes (www.kommunen-in-nrw.de / Information / Positionspapiere) abgerufen werden kann und soeben in der Verbandszeitschrift Städte- und Gemeinderat vorgestellt worden ist, sollen kommunale Wegekonzepte im Idealfall in Abstimmung mit den Betroffenen erstellt werden. Grundlage sollte eine strategische Planung zur Außenbereichsentwicklung im Wechselspiel mit der klassischen Stadtentwicklung und der Verkehrsentwicklungsplanung sein. Dabei könne es nicht um „Wunschlisten“ gehen, legte Schneider dar. Vielmehr müssten Wünschbares, Machbares und Finanzierbares gegeneinander abgewogen werden. Die Entwicklung der Landwirtschaft sowie die weitere ökologische, wohnliche, touristische und freizeitbezogene Orientierung der Kommune seien aufeinander abzustimmen.

„Künftig ist eine Erreichbarkeit jeder einzelnen Grundstücks-Parzelle nicht mehr zu gewährleisten - jedenfalls nicht mit schweren landwirtschaftlichen Fahrzeugen über eine durch die Allgemeinheit finanzierte Wege-Infrastruktur“, prognostizierte Schneider. Erhaltungswürdig und mit öffentlichen Mitteln finanzierbar sei auf Dauer vielerorts nur die Erschließung

ganzer Feldblöcke. Dies geschehe dann aber in langfristig stabiler Qualität.

Az. : III

Mitt. StGB NRW März 2010

101 **Pressemitteilung: Kommunalen Einfluss auf örtliche Arbeitsmarktpolitik sichern**

Mit den Plänen der Bundesregierung zur Jobcenter-Reform wird es in Zukunft für Langzeitarbeitslose keine Hilfen aus einer Hand mehr geben. Darauf wiesen die kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen heute in Düsseldorf hin. Die bisher gemeinsam von Kommunen und Arbeitsagenturen erbrachten Leistungen würden wieder aufgespalten - die Arbeitsagenturen wären dann für den Lebensunterhalt und die Arbeitsvermittlung, die Kommunen für die Wohnkosten und die sozialen Angebote zuständig. „Wir bedauern, dass der Bund einer Verfassungsänderung zum Erhalt der Arbeitsgemeinschaften eine Absage erteilt hat“, sagten der Geschäftsführer des Städtetages NRW, Dr. Stephan Articus, der Hauptgeschäftsführer des Landkreistages NRW, Dr. Martin Klein, und der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider.

Mit der Entscheidung für eine getrennte Aufgabenwahrnehmung werden die bestehenden gut funktionierenden Strukturen aufgelöst werden müssen, es gibt zwei Bescheide, zwei zuständige Stellen und einen höheren Verwaltungsaufwand mit erheblichen zusätzlichen Kosten.

Durch freiwillige Kooperationsvereinbarungen soll ein Höchstmaß an Zusammenarbeit zwischen Kommunen und Agenturen erreicht werden. Dies setzt allerdings voraus, dass die kommunale Seite ihren Einfluss auf die Gestaltung der Arbeitsmarktpolitik vor Ort geltend machen kann. Dafür sind nach Auffassung der kommunalen Spitzenverbände dringend Nachbesserungen am Gesetzentwurf notwendig.

Durch Vorentscheidungen der Arbeitsagenturen - etwa zur Hilfebedürftigkeit oder zu den Sanktionen - dürfe die eigenverantwortliche Aufgabenwahrnehmung der Kommunen nicht verletzt werden. Das bisher in den Jobcentern eingesetzte kommunale Personal müsse Gewissheit haben über den weiteren und künftigen Einsatz. Die Kommunen dürften nicht zum bloßen Zahlmeister ohne eigene Gestaltungsmöglichkeiten degradiert werden.

„Durch die Möglichkeit der freiwilligen Kooperation können wir kommunales Know-how zwar einbringen, etwa bei der Jobvermittlung oder für Personen mit besonderen Vermittlungshemmnissen. Allerdings ist völlig klar, dass die getrennte Aufgabenwahrnehmung kein gleichwertiger Ersatz für die Arbeitsgemeinschaften sein kann“, verdeutlichten Stephan Articus, Martin Klein und Bernd Jürgen Schneider. Das Fazit: Die bessere Lösung sehen die Verbände nach wie vor in einer Verfassungsänderung, durch die die bisherige Zusammenarbeit in den Jobcentern nahtlos fortgesetzt werden könnte.

Es ist richtig, das Optionsmodell auch über das Jahr 2010 hinaus zu sichern. Die konkreten Pläne dazu stoßen bei Städtetag, Landkreistag und Städte- und Gemeindebund aber auf Kritik. 69 Optionskommunen bundesweit, zehn davon in Nordrhein-Westfalen, nehmen die Aufgaben der Jobcenter alleine, ohne Beteiligung

der Arbeitsagenturen wahr. Sie sollen diese Aufgaben - ohne Erhöhung ihrer Anzahl, was vor allem bei den NRW-Kreisen auf Kritik stößt - zwar fortsetzen dürfen, allerdings nur unter ausgedehnter Kontrolle des Bundes, mit zusätzlichen Haftungsrisiken und sogar mit Verzinsung möglicher Rückforderungen des Bundes. „Wenn der Bund die Konditionen so gestaltet, dass sie den Gehalt und die Tragfähigkeit dieses kommunalen Modells infrage stellen, werden viele Optionskommunen ihre Aufgabenwahrnehmung überdenken“, warnen die Verbandsvertreter.

Die kommunalen Spitzenverbände rufen die Landesregierung auf, sich im weiteren Gesetzgebungsverfahren für die Position der Kommunen stark zu machen. Obwohl es höchste Zeit für eine Lösung der Jobcenter-Frage sei, dürfe eine Lösung nicht zulasten der Betroffenen und der Kommunen gehen.

Az. : III

Mitt. StGB NRW März 2010

Bauen und Vergabe

102 Anforderungen an Bau und Betrieb von Pflege- und Betreuungseinrichtungen

Seit Inkrafttreten des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) am 10. Dezember 2008 ist die Krankenhausbauverordnung für neu zu errichtende Betreuungseinrichtungen nicht mehr anzuwenden. Um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden und um Planungssicherheit für die Betreiber von Pflege- und Betreuungseinrichtungen einerseits und für die für den Brandschutz zuständigen Behörden andererseits zu schaffen, waren daher Regelungen zum Brandschutz für solche Einrichtungen zu erarbeiten.

Unter Federführung des Bauministeriums hat die Arbeitsgruppe „Brandschutz in Betreuungseinrichtungen“, an denen auch die kommunalen Spitzenverbände beteiligt waren, Richtlinien über bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb von Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen erarbeitet. Diese müssen zur Zeit aber noch das Notifizierungsverfahren bei der EU durchlaufen. Anschließend werden sie dann als Runderlass im Ministerialblatt NRW veröffentlicht.

Der Entwurf kann aber schon jetzt sowohl auf der Internetseite des Ministeriums für Bauen und Verkehr (www.mbv.nrw.de) als auch im Intranet unter [www.kommunen-in-nrw.de/Information/Info nach Fachgebieten/Bauen und Vergabe](http://www.kommunen-in-nrw.de/Information/Info%20nach%20Fachgebieten/Bauen%20und%20Vergabe) abgerufen werden.

Az. : II/1 660-06

Mitt. StGB NRW März 2010

103 Beratungsnetzwerk IdEE unterstützt Wohneigentümer

Mit dem „Beratungsnetzwerk IdEE (Innovation durch EinzelEigentümer)“ will das Bauministerium private Einzel-

gentümer in ihrem Engagement für die eigene Wohnimmobilie unterstützen. Die Initiative in Zusammenarbeit mit Haus und Grund NRW will diesen Vermietern durch Grundinformationen helfen zu erkennen, was an der Eigenimmobilie verbessert werden kann und wie – möglicherweise gemeinsam mit anderen Eigentümern – auch das Wohnumfeld aufzuwerten ist. Gerade auch hierin liegt die städtebauliche Relevanz dieses Netzwerkes. Weitergehende Informationen können im Internet unter www.mbv.nrw.de abgerufen werden.

Aus Sicht der Geschäftsstelle bietet es sich an, den entsprechenden Flyer bzw. die entsprechende Broschüre in den Rathäusern für Interessierte vorzuhalten.

Az. : II/1 650-09

Mitt. StGB NRW März 2010

104 Veranstaltung „Bauland Innenstadt“ am 9. März in Köln

Flächen und Böden in Nordrhein-Westfalen sind eine wertvolle Ressource, die begrenzt und nicht vermehrbar ist. Durch einen sorgsam und sparsam Umgang mit der Fläche zeigen wir Verantwortung für die natürliche Lebensgrundlage künftiger Generationen.

Die Inanspruchnahme von Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke verläuft in Nordrhein-Westfalen auf einem hohen Niveau. In den vergangenen 20 Jahren wurden im Durchschnitt täglich Flächen in der Größe von 20 Fußballfeldern in Siedlungs- und Verkehrsflächen umgewandelt. Mit der „Allianz für die Fläche in Nordrhein-Westfalen“ unter Federführung des Umweltministeriums und unter Mitwirkung u.a. des Städte- und Gemeindebundes NRW will das Land dieser Entwicklung gegensteuern. Ziel der Allianz ist eine Begrenzung der Flächeninanspruchnahme auf ein ökologisch und ökonomisch vertretbares Maß. Die Allianz will das Bewusstsein für das Problem „Flächenverbrauch“ erhöhen und Vorschläge sowie konkrete Maßnahmen zur Lösung erarbeiten.

Zu der Versiegelung von immer mehr Fläche gibt es eine Alternative: Baulückenschließung, Nachverdichtung und die Entwicklung von Konversionsflächen ermöglichen eine nachhaltige Entwicklung unserer Innenstädte. Zugleich verbessern sie die Stadtgestaltung maßgeblich. Schon durch kleinteiliges Eingreifen in innerstädtische Strukturen lassen sich bauliche Defizite wie ungestaltete Garagenhöfe, Gewerbrachen und untergenutzte Baugrundstücke wirkungsvoll aufarbeiten. Mit der qualitätvollen Aktivierung innerstädtischer Flächenreserven leistet der bewusste und sparsame Umgang mit der Fläche einen wesentlichen Beitrag zur Baukultur in unserem Lande.

Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen und das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW wollen in einer gemeinsamen Veranstaltung „Bauland Innenstadt“ mit grundlegenden Vorträgen und Beispielen aus Köln, Bergisch-Gladbach, Emsdetten, Herten und Münster sowie aus Baden-Württemberg die unterschiedlichen Möglichkeiten und

Instrumente zur Aktivierung innerstädtischer Flächenreserven im Quartier aufzeigen. Erfolgreiche Beispiele verdeutlichen, welche Chancen in der Nutzung innerstädtischer Grundstücke liegen.

Die Veranstaltung „Bauland Innenstadt - Instrumente der Aktivierung innerstädtischer Flächenreserven im Quartier“ wird am 9. März 2010 im Bürgerzentrum Köln-Nippes durchgeführt. Die ganztägige Veranstaltung beginnt um 10.00 Uhr. Eingeladen sind Kommunen, Architekten, Stadtplaner und Investoren. Anmeldungen nimmt die AKNW entgegen (teilnahme@aknw.de). Weitere Einzelheiten können auf der Homepage <http://www.aknw.de/index> abgerufen werden.

Az. : II/1 615-07

Mitt. StGB NRW März 2010

105 Integrierte Stadtquartiersentwicklung am Wasser

Praxisbeispiele aus Städten und Gemeinden gesucht!

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) und das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) haben eine Forschungsstudie zum Thema „Integrierte Stadtquartiersentwicklung am Wasser“ in Auftrag gegeben. Hierfür werden städtebauliche Projekte mit Wasserbezug gesucht, die geeignet sind, als Fallstudien ausgewertet zu werden. Die Studie umfasst alle Arten von Wasserlagen (am Meer / Fluss / Kanal / See / natürliche oder künstliche Gewässer). Im Fokus stehen Projekte, die eine hohe Relevanz für die Entwicklung von Stadtquartieren am Wasser haben. Mittels der Fallstudien sollen übertragbare Lösungen erfasst und verdeutlicht werden.

Es werden insbesondere auch Projekte gesucht, die in kleineren Gemeinden (unter 20.000 Einwohner) umgesetzt wurden oder werden und in der Fachöffentlichkeit noch wenig bekannt sind.

In den größeren Städten (ab 20.000 Einwohnern) erfolgt die Projektsuche mittels einer Online-Befragung.

Hintergrund

Der strukturelle Wandel in Industrie und Wirtschaft führt zu Transformationen im städtischen Gefüge. Nutzungen werden verlagert, Flächen aufgegeben und anderweitig wiederbesetzt. Dies gilt auch und insbesondere für Wasserlagen. Stadtquartiere am Wasser haben eine besondere Erlebnis- und Freiraumqualität, ihr maritimes Flair erlaubt eine attraktive Verknüpfung zwischen den Nutzungen Wohnen, Arbeiten und Freizeit.

In der Forschungsstudie geht es darum, anhand von ausgewählten Fallstudien und Expertenforen eine bessere Kenntnis von den Entwicklungen an städtischen Gewässern zu gewinnen und für den Informationstransfer nutzbar zu machen.

Forschungsgegenstand

Kern der Studie ist die Recherche, Analyse und Dokumentation von Praxisbeispielen der Stadtquartiersentwicklung am Wasser. Die Praxisbeispiele sollen in ihrer Gesamtheit möglichst das gesamte Spektrum von Entwicklungen am Wasser erfassen. Das bedeutet die Einbeziehung aller unterschiedlichen Entwicklungszwecke vom Wohnen über Produktion und Logistik bis hin zu Erholung oder Renaturierung. Im Kontext der Quartiersentwicklung am Wasser sollen auch innovative Lösungsansätze und Entwicklungsmodelle zum Themenbereich der Klima- und gewässerangepassten Stadtentwicklung untersucht werden (Hochwasserschutz, Grün- und Freiflächenergänzung, Flächenrecycling, Berücksichtigung der Wasserrahmenrichtlinie).

In der ersten Phase werden mindestens 60 Praxisbeispiele recherchiert, aus denen später 30 Fälle ausgewählt werden, die eingehender untersucht und im Rahmen von Expertengesprächen diskutiert werden. Die Auswahl der Fallstudien zielt vor allem auf Projektbeispiele, die bereits eine hohe Relevanz für die Stadtquartiersentwicklung haben oder zukünftig bekommen werden. Mittels der Fallstudien sollen übertragbare Lösungen erfasst und verdeutlicht werden.

Teilnahme

Bitte senden Sie Ihre Projektbeschreibung per Email an die vom BMVBS und BBSR beauftragte Arbeitsgemeinschaft (Machleidt + Partner - Büro für Stadtentwicklung, IfS Institut für Stadtforschung und Strukturpolitik, bgmr Landschaftsarchitekten) an folgende Adresse: quartier-am-wasser@machleidt.de

Die Projektbeschreibung sollte Angaben zu Entwicklungsziel, Vornutzung der Flächen, Größe und Stand bzw. Zeithorizont der Umsetzung, Projektträger und Partner enthalten. Bitte benennen Sie für Rückfragen einen Ansprechpartner mit Telefonnummer und Emailadresse.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Machleidt + Partner - Büro für Städtebau, Stefanie Kirchner, Leuschnerdamm 31, 10999 Berlin; Kontakt: 030 / 609 777-16, kirchner@machleidt.de oder bgmr – Becker Giske Mohren Richard Landschaftsarchitekten, Sven Hübner, Prager Platz 6, 10779 Berlin, Kontakt: 030 / 214 59 59 12, huebner@bgmr.de oder IfS Institut für Stadtforschung und Strukturpolitik GmbH, Bärbel Winkler-Kühlken, Lützowstr. 93, 10785 Berlin, Kontakt: 030/ 250 007 33, winkler-kuehlken@ifsberlin.de

Az. : II/1 650-09

Mitt. StGB NRW März 2010

106 Förderprogramme Wohnungsbau

Die nachfolgend aufgeführten neuen Förderprogramme sind ab sofort im Internet unter www.mbv.nrw.de sowie für StGB NRW-Mitgliedskommunen unter www.kommunen-in-nrw.de und dort unter Information – Information nach Fachgebieten im Fachgebiet Bauen und Vergabe abrufbar.

1. Richtlinie zur Förderung von investiven Maßnahmen im Bestand in NRW (RL BestandsInvest)
2. Wohnraumförderbestimmungen (WFB)
3. Wohnraumförderungsprogramm 2010 (WoFP 2010)

Az. : II/1 652-30

Mitt. StGB NRW März 2010

107 Nutzung kommunaler Dachflächen durch Betreiber von Photovoltaikanlagen

Die Dachflächen kommunaler Liegenschaften bieten ein beachtliches Potenzial zur Nutzung der Solarenergie. Für Kommunen, die entsprechende Anlagen nicht selber betreiben, sondern geeignete Flächen privaten Betreibern zur Verfügung stellen möchten, hat der Deutsche Städte- und Gemeindebund in Zusammenarbeit mit seinen Landesverbänden ein Vertragsmuster erarbeitet. Dieses kann unter www.kommunen-in-nrw.de unter Information/Info nach Fachgebieten/Bauen und Vergabe abgerufen werden.

Dieses Muster entbindet die kommunalen Vertragspartner selbstverständlich nicht von der Prüfung und angemessenen Berücksichtigung aller im Einzelfall relevanten tatsächlichen und rechtlichen Umstände im Rahmen der individuellen Vertragsgestaltung. Es kann aber in Verbindung mit den ebenfalls abgedruckten Erläuterungen eine wertvolle Arbeitshilfe für die interne Meinungsbildung der Kommune und für die Verhandlungen mit potenziellen Vertragspartnern sein.

Az. : II/1 620-50

Mitt. StGB NRW März 2010

108 Verwaltungsgebühren unter dem Wohnraumförderungsgesetz NRW

Aus gegebenem Anlass hat das Ministerium für Bauen und Verkehr die Geschäftsstelle auf Folgendes hingewiesen:

„Mit der 13. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 21.04.2009 (GVBl S.266) ist die Geltungsdauer der VO über den 31.12.2009 bis zum 31.12.2014 verlängert worden.

Allerdings sind in der geltenden Verordnung die neuen Gebührentatbestände nach dem WFNG NRW [Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum des Landes Nordrhein-Westfalen] (noch) nicht aufgenommen. Das Verfahren zur Vorbereitung einer Änderung der Verordnung ist begonnen, das insoweit zuständige Innenministerium wird alsbald tätig werden.

Bis zum Inkrafttreten der Änderung (Anpassung an das WFNG NRW) kann über die Tarifstelle 30.5 (Amtshandlungen, für die keine andere Tarifstelle vorgesehen ist und die nicht einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden besonderen öffentlichen Interesse dienen) eine Gebühr von 0 bis 500 Euro erhoben werden.

Die Rechtsprechung hat anerkannt, dass diese Gebührenstelle gerade auch in einer Übergangszeit bis zur Anpassung/Regelung neuer gesetzlicher Grundlagen insoweit

angewendet werden kann, als sie im Sinne der bisherigen Verwaltungsübung (Tatbestände und Höhe der Gebühr) genutzt wird.

Es bestehen keine Bedenken, die Gebührenhöhe in der gleichen Weise zu staffeln wie dies bisher bei Amtshandlungen nach dem WoBindG/WoFG der Fall war“.

Az. : II/1 652-30

Mitt. StGB NRW März 2010

109 Bewerbungsfrist für die Landesgartenschau 2017

Mit Mitteilung Nr. 323/2009 hatten wir Sie über die Aussetzung der Bewerbungsfrist für die Landesgartenschau 2017 informiert. Da die Stadt Aachen ihre Bewerbung für die Durchführung der internationalen Gartenschau 2017 zurückgezogen hat, hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW nunmehr als neuen Bewerbungsstichtag für die Landesgartenschau 2017 den 01.02.2011 festgelegt.

Az. : II/1 615-08

Mitt. StGB NRW März 2010

Umwelt, Abfall und Abwasser

110 Änderung des Landeswassergesetzes NRW und Trinkwasserversorgung

Der Städte- und Gemeindebund NRW hat gemeinsam mit dem Städtetag und dem Landkreistag mit Datum vom 22.1.2010 zu dem Entwurf zur Änderung des Landeswassergesetzes NRW (Landtags-Drucksache 14/10149) im Hinblick auf die beabsichtigte Änderung des § 48 LWG NRW (Anlagen zur Wassergewinnung und zur Aufbereitung von Wasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung) wie folgt Stellung genommen:

„Die Regelung in § 48 ist der in Nordrhein-Westfalen geführten Diskussion über Spurenstoffe (Mikroschadstoffe) geschuldet. Es soll durch einen positiven Gesetzesakt klar gestellt werden, dass insbesondere die Anforderung für die Wasseraufbereitungsanlagen weiterhin Geltung haben müssen, damit eventuelle Spurenstoffe im Rohwasser einer Behandlung unterzogen werden und zwar mit Blick auf die Trinkwasserversorgung.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die aktuelle Spurenstoffdiskussion nicht nur in Richtung dahin geführt werden kann, dass die Städte und Gemeinden als Trinkwasserversorger oder als Abwasserbeseitiger für so genannte Mikroschadstoffe bzw. Spurenstoffe verantwortlich sind. Vielmehr geht es darum, zunächst genau zu prüfen, ob – gemäß dem Verursacherprinzip - Maßnahmen an der Stoff-Quelle (Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft) ergriffen werden können, damit im Bereich der Trinkwasserversorgung oder der Abwasserbeseitigung Problemstände nicht entstehen. Insoweit kann der auf Seite 55 der Landtags-Drucksache 14/10149 genannte Multibarrierenansatz nicht nur dahin

verstanden werden, dass Maßnahmen in der Trinkwasserversorgung oder der Abwasserbeseitigung ergriffen werden müssen, um Mikroschadstoffe unschädlich zu machen. Vielmehr geht es in erster Linie darum, Maßnahmen beim Verursacher dieser Mikroschadstoffe einzuleiten.

Unter Ziffer 2.6 des Entwurfes für ein Maßnahmenprogramm zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie in NRW wird unter der Überschrift „Weitere Maßnahmen“ ebenfalls die Belastung der Gewässer mit sog. Mikroschadstoffen angesprochen. Zutreffend wird hier ausgeführt, dass die wissenschaftliche Diskussion über die Wirkungsweise solche Mikroschadstoffe noch nicht abgeschlossen ist.

Gleichzeitig weisen wir aber aus der Sicht der öffentlichen Trinkwasserversorger und Abwasserbeseitiger darauf hin, dass ein etwaiges Problem der Mikroschadstoffe im Abwasser an erster Stelle beim Abwasser-Produzenten gelöst werden muss, weil bei ihm der Abwasserstrom mengenmäßig noch klein und deshalb besser vorzubehandeln ist.

Eine Lösung „end of the pipe“ bei den Kläranlagen oder der Trinkwasseraufbereitung kann deshalb nicht automatisch im Vordergrund stehen.

Vielmehr wird es hier in erster Linie darum gehen, durch Maßnahmen am Ort des Abwasseranfalls dafür zu sorgen, dass Mikroschadstoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen. Die Abwasser-Verordnung des Bundes zeigt, dass dieser Weg auch in der Vergangenheit bezogen auf bestimmte Branchen- und Wirtschaftszweige bereits gewählt worden ist.

Im Übrigen belegt auch die Entwicklung der Abwassertechnik, dass eine Abwasser-Vorbehandlung beim Abwasserproduzenten z.B. durch Leichtflüssigkeitsabscheider oder Koaleszenzabscheider möglich geworden ist. Auch bei der PFT-Problematik gibt es zwischenzeitlich gute praktische Beispiele dafür, dass Optimierungen im Produktionsprozess das Problem an der Quelle lösen können.

Zur Verminderung oder Begrenzung der Einträge ist zuvörderst ein abgestuftes Vorgehen aus mittel- und mittelfristigen Maßnahmen sinnvoll. Hier kommt dem Vermeidungs- und Verminderungsprinzip eine besondere Bedeutung zu. Hierzu gehören unter anderem

- konsequente Umsetzung von REACH und Prüfung der Gewässergefährdung von Chemikalien
- Prüfung von Einsatz-Beschränkungen für bestimmte Chemikalien bis hin zu Verbot
- Entwicklung und Anwendung von Verfahren zur Begrenzung der Einleitung am Hersteller- und Verwendungsort, wie etwa in Krankenhäusern oder diagnostischen Praxen
- intensive Verbraucherinformation zum Gewässer schonenden Umgang mit Chemikalien im Haushalt und zur umweltgerechten Entsorgung von Alt-Medikamenten oder nicht aufgebrauchten Medikamenten über das Restmüllgefäß (Bestimmungsort: Müllverbrennungsanlage) und nicht über den Abfluss

- Entwicklung von neuen Darreichungsformen und Therapiekonzepten bei der Anwendung von Medikamenten und Röntgenkontrastmittel im ambulanten Bereich.“

Az. : II/2 22-20 qu-qu

Mitt. StGB NRW März 2010

111 **Änderung des Landeswassergesetzes NRW und Dichtheitsprüfung**

Der Städte- und Gemeindebund NRW hat gemeinsam mit dem Städtetag und dem Landkreistag mit Datum vom 22.1.2010 zu dem Entwurf zur Änderung des Landeswassergesetzes NRW (Landtags-Drucksache 14/10149) im Hinblick auf § 61 a LWG NRW (Dichtheitsprüfungen an privaten Abwasserleitungen) wie folgt Stellung genommen:

„Wir begrüßen die Ergänzungen in § 61 a Abs. 6 Sätze 3 bis 7, weil hierdurch Rechtssicherheit für die Feststellung der Sachkunde im Hinblick auf Sachkundige geschaffen wird, die Dichtheitsprüfung an privaten Abwasserleitungen durchführen sollen. Die Regelung in § 61 a LWG NRW bedarf aber weiterer Ergänzungen, damit ein verwaltungsgerichtsfester Vollzug sichergestellt werden kann. Im Einzelnen:

1. Zulassung von Sachkundigen

Es muss aber sichergestellt sein, dass auch Sachkundige, die nicht bei den zulassenden Stellen (Industrie- und Handelskammern in NRW, Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags, Ingenieurkammer-Bau NRW) organisiert sind, eine Zulassung durch diese bekommen können. Dieses gilt insbesondere auch im Hinblick darauf, dass nach dem Gesetzesentwurf auch Sachkundige aus anderen Bundesländern und anderen EU-Staaten zugelassen werden sollen. Entweder müssen die vorstehend genannten Stellen hier ebenfalls als zulassende Stelle tätig werden oder es muss eine weitere Stelle im Gesetz für Nichtmitglieder der berufsständischen Organisationen benannt werden. Hier käme z.B. das LANUV NRW in Betracht.

2. Streichung von Sachkundigen

Außerdem muss auch sichergestellt sein, dass Sachkundige, die durch Unzuverlässigkeit in der Praxis auffällig geworden sind, von der Liste entfernt werden können. Entweder muss diese Streichung von der Liste durch die zulassenden Stellen oder durch das LANUV NRW erfolgen. Wird dieses nicht gewährleistet, ist die gesamte Liste irgendwann Makulatur und läuft ins Leere, weil die Grundstückseigentümer keine Sicherheit mehr haben, dass die Liste keine „schwarzen Schafe“ oder sog. „Kanalhaie“ enthält.

3. Vorgaben für die Dichtheitsprüfungs-Bescheinigung und für die Prüfmethode

Wir halten es darüber hinaus für unverzichtbar, dass in der Verwaltungsvorschrift nach § 61 a Abs. 6 LWG NRW zusätzlich geregelt wird,

- wie eine Dichtheitsprüfungs-Bescheinigung auszusehen hat und
- welche Prüfmethode anzuwenden sind.

§ 61 a Abs. 6 sollte deshalb Satz 1 und Satz 2 wie folgt neu gefasst werden:

„Die oberste Wasserbehörde ist ermächtigt, durch Verwaltungsvorschrift die Anforderungen an die Sachkunde, den Mindest-Inhalt der Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung sowie die Prüfmethode zu bestimmen. Die Gemeinde kann die Anforderungen nach Satz 1 durch Satzung festlegen bis eine Verwaltungsvorschrift diese regelt.“

Begründung:

Die Ergänzung ist unverzichtbar, weil sich in der Verwaltungspraxis seit dem Inkrafttreten des § 61 a LWG NRW am 31.12.2007 gezeigt hat, dass es keine gesetzliche Regelung zum Inhalt der Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung mehr gibt. Dieses war unter der Geltung des § 45 Landesbauordnung NRW – alte Fassung – noch der Fall, denn hier gab es die Bescheinigung gemäß § 66 Landesbauordnung NRW über die Errichtung oder Änderung von Abwasseranlagen (siehe MinBl. NRW 2000, S. 1488). Vor diesem Hintergrund muss in § 61 a Abs. 6 Satz 1 und 2 LWG NRW gesetzlich klargestellt werden, dass der obersten Wasserbehörde die Befugnis eingeräumt wird, den Mindest-Inhalt der Prüfbescheinigung durch Verwaltungsvorschrift zu regeln.

Anderenfalls kann eine Dichtheitsprüfungsbescheinigung aus einem weißen Blatt Papier bestehen, auf dem dann der Sachkundige aufschreibt: „Alles dicht, Datum, Unterschrift des Sachkundigen“. Hierdurch ist dem privaten Grundstückseigentümer nicht gedient, weil er beispielsweise nicht erkennen kann, mit welcher Prüfmethode (TV-Untersuchung, Wasserdruck, Luftdruck) welche private Abwasserleitung auf seinem Grundstück mit welchem Prüfergebnis überprüft worden ist.

Außerdem muss der obersten Wasserbehörde die Befugnis zustehen, in der Verwaltungsvorschrift auch zu regeln, welche Prüfmethode angewendet werden können. Es gibt Fallgestaltungen, wo nur eine bestimmte Prüfmethode Sinn macht. So ist es etwa bei Neubauten wenig sinnvoll, die neu errichteten Abwasserleitungen auf dem privaten Grundstück mit einer TV-Untersuchung auf Dichtheit zu prüfen, weil bei einer TV-Untersuchung nicht erkannt werden kann, ob Dichtungsringe ordnungsgemäß angebracht worden sind oder sogar fehlen. Hier kommt dann auch im Interesse des Grundstückseigentümers unter Berücksichtigung der 5-jährigen Gewährleistungsfrist beim Hausbau nur eine Dichtheitsprüfung mit Wasserdruck oder Luftdruck in Betracht. Außerdem ist es z.B. in Bereichen, in denen das öffentliche Kanalnetz Fremdwassereinträge durch Grund- und Drainagewasser von privaten Grundstücken zu verzeichnen hat, angezeigt, die Art der Prüfmethode satzungsrechtlich vorgeben zu können, weil anderenfalls die Fremdwasserproblematik nicht zufriedenstellend gelöst werden kann.

Auch hier lässt lediglich eine Prüfung mit Wasser oder Luft im Hinblick auf die Dichtheit einer privaten Abwasserleitung eine verlässliche Beurteilung der Dichtheit zu. Die TV-Untersuchung ist hier nur in der Lage, eine Momentaufnahme abzubilden. Dieses kann dazu führen, dass vorhandene Fremdwassereinträge schlichtweg nicht erkannt werden. Vor diesem Hintergrund ist eine ergänzende Regelung auch deshalb notwendig, damit entsprechend den Bewirt-

schaftungszielen im Bewirtschaftungsplan zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie in Nordrhein-Westfalen, Fremdwasser-Probleme sachgerecht eine Lösung zugeführt werden können.

Solange die Verwaltungsvorschrift zu § 61 a LWG NRW keine Regelungen zu allen oben genannten Anforderungen trifft, muss es der Gemeinde möglich sein, in der Satzung nach § 61 a Abs. 5 LWG NRW entsprechenden Regelungen zu treffen. Diese Regelungen sind in der Muster-Satzung des StGB NRW zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen (Stand: 19.6.2009) in Abstimmung mit dem Umweltministerium bereits eingearbeitet worden. Endgültige Rechtssicherheit kann hier aber nur durch die oben vorgeschlagene Regelung in § 61 a Abs. 6 Satz 1 und Satz 2 LWG NRW geschaffen werden. Es macht auch keinen Sinn, wenn anderenfalls die Verwaltungsgerichte zukünftig wieder feststellen, dass die gesetzliche Regelung in § 61 a LWG NRW lückenhaft ist und Entscheidungen zu Lasten der Städte und Gemeinden ergehen.

Abschließend sei angemerkt, dass ohne die vorstehenden Änderungen die Gesamtregelung des § 61 a LWG NRW nicht vollzugsfähig ist und ein Scheitern des gesetzgeberischen Ziels durch verärgerte Grundstückseigentümer vorprogrammiert ist. Es müsste doch endlich möglich sein, eine vollzugstaugliche Regelung zu schaffen“.

Az. : II/2 22-20 qu-qu

Mitt. StGB NRW März 2010

112 Oberverwaltungsgericht NRW zum Ausgleich von Über- und Unterdeckungen

Das OVG NRW hat sich mit Urteil vom 20.01.2010 (Az. 9 A 1469/08 – abrufbar unter: www.nrwe.de) nach langer Zeit wieder mit dem Ausgleich von Überdeckungen bzw. Unterdeckungen nach § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW im Rahmen der Kalkulation von Benutzungsgebühren auseinander gesetzt. Nach § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW sollen Kostenunterdeckungen am Ende des Kalkulationszeitraumes innerhalb von 3 Jahren ausgeglichen werden. Kostenüberdeckungen sind innerhalb von 3 Jahren nach Ende des Kalkulationszeitraumes auszugleichen.

Das OVG NRW hatte bereits mit Beschluss vom 30.10.2001 (Az. 9 A 3331/01) entschieden, dass der Zeitraum von 3 Jahren nach Ablauf des Kalkulationszeitraumes zum Ausgleich von Kostenüberdeckungen oder Kostenunterdeckungen unverrückbar ist. Bei den Kostenunterdeckungen bedeutet das Wort „sollen“ in § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW nur, dass die Gemeinde die Möglichkeit hat, Kostenunterdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalkulationszeitraumes auszugleichen. Eine Verlängerung des Ausgleichs von Unterdeckungen auf z.B. 4 oder 5 Jahre ist hingegen nach dem OVG NRW nicht möglich und daher unzulässig. Mit dem Wort „sollen“ wird lediglich zum Ausdruck gebracht, dass die Gemeinde die Möglichkeit hat, die Kostenunterdeckungen innerhalb von 3 Jahren auszugleichen oder alternativ hierzu überhaupt keinen Ausgleich der Kostenunterdeckungen durchzuführen, was dann zu Lasten des allgemeinen Haushaltes geht.

In dem Urteil vom 20.01.2010 (Az. 9 A 1469/08) hat das OVG NRW nunmehr herausgestellt, dass es bei der Feststellung von Kostenunterdeckungen bzw. Kostenüberdeckungen nur um eine kalkulationsbedingte Differenz zwischen Soll- und Ist-Ergebnissen geht. Schlechthin unzulässig ist deshalb eine schlichte Einnahme-/Überschussrechnung, d. h. ein schlichter Vergleich von tatsächlich erzielten Einnahmen und tatsächlichen Ausgaben ein- und desselben Jahres.

§ 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW trägt nach dem OVG NRW in diesem Zusammenhang nur der Unwägbarkeit von Prognose-Entscheidungen der Vergangenheit Rechnung, d. h. Kostenüberdeckungen/-unterdeckungen können entstehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die für den Kalkulationszeitraum kalkulierten Kosten oder aber die tatsächliche Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung (Maßstabseinheiten) höher oder niedriger ausgefallen sind, als diese durch die Gebührenkalkulation als Kostenprognose vorhersehbar war. Schlichte Einnahmeausfälle sind deshalb nicht von Bedeutung. Vielmehr ist die Gebührenkalkulation als Kostenprognose mit ihren Soll-Ergebnissen am Ende des Kalkulationszeitraumes mit den Ist-Ergebnissen abzugleichen. Durch diesen Abgleich ergibt sich dann jeweils eine Kostenunterdeckung oder eine Kostenüberdeckung für das abgelaufene Kalkulationsjahr.

Das OVG NRW weist außerdem darauf hin, dass bei einem bereits abgelaufenen Kalkulationszeitraum und einer rückwirkend erlassenen neuen Gebührensatzung für diesen Kalkulationszeitraum (z. B. weil die alte Satzung rechtswidrig war) nur nach tatsächlichen Kosten, also den dann bereits bekannten „Ist-Ergebnissen“, kalkuliert werden kann. Dieses bedeutet dann in der Folge, dass es bei einer Neukalkulation einer rechtmäßigen Gebührensatzung für einen bereits abgelaufenen Kalkulationszeitraum keine Unterdeckungen geben kann, weil auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten für den abgelaufenen Kalkulationszeitraum eine neue Gebührenkalkulation erfolgt.

Az. : II/2 24-21/33-10 qu-ko Mitt. StGB NRW März 2010

113 **Änderung des Landschaftsgesetzes NRW**

Der Städte- und Gemeindebund NRW hat gemeinsam mit dem Städtetag und dem Landkreistag mit Datum vom 22.1.2010 zu dem Entwurf zur Änderung des Landschaftsgesetzes NRW (Landtags-Drucksache 14/10149) im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen: „Bekanntlich sind die Bemühungen von Bund und Ländern, die wesentlichen Teile des Umweltrechts in einem einheitlichen Umweltgesetzbuch zusammenzufassen, in der letzten Legislaturperiode des Bundestages gescheitert. Im Rahmen der Föderalismusreform wurde jedoch die Materie „Naturschutz- und Landschaftspflege“ von der Rahmengesetzgebung in die konkurrierende Gesetzgebung überführt. Somit erhielt der Bund erstmals die Möglichkeit, umfassende Regelungen zum Naturschutz vorzusehen. Allerdings dürfen die Länder durch ihre „Abweichungskompetenz“ gemäß Art. 72 Abs. 3 Nr. 2 Grundgesetz (GG) von den bundesrechtlichen Regelungen abweichen. Als sog. „abweichungsfeste Kerne“ sind nur die allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes, das Recht

des Artenschutzes und des Meeresnaturschutzes bestimmt worden. Im Rahmen der Föderalismusreform wurde mit der sog. Moratoriumsregelung des Art. 125 b Abs. 1 GG jedoch festgelegt, dass die Länder im Naturschutzrecht erst ab dem 1.1.2010 von den Bundesgesetzen abweichen dürfen. Deshalb war eine Novellierung des BNatSchG noch in der letzten Legislaturperiode erforderlich. Das „Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ vom 28.7.2009 ist am 6.8.2009 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 2542) verkündet worden. Das Gesetz tritt zum 1.3.2010 in Kraft. Folgende Ziele werden mit dem novellierten BNatSchG verfolgt:

- Ersatz des geltenden Rahmenrechts des Bundes durch Vollregelungen,
- Vereinfachung und Vereinheitlichung des Naturschutzes mit dem Ziel, die Verständlichkeit und Praktikabilität dieser Rechtsmaterie zu verbessern,
- Ausdrückliche Benennung der allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes,
- Umsetzung verbindlicher EG-rechtlicher Bestimmung durch bundesweit einheitliche Rechtsvorschriften,
- Überprüfung bisher im Landesrecht normierter Bereiche des Naturschutzrechts im Bundesrecht, soweit ein Bedürfnis nach bundeseinheitlicher Regelung besteht (vgl. Begründung zum Gesetzentwurf, S. 2).

Folgende allgemeine Grundsätze des Naturschutzes legt das Gesetz fest:

1. Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 1 BNatSchG)
2. Beobachtung von Natur und Landschaft (§ 6 Abs. 1 BNatSchG)
3. Erfordernis der Landschaftsplanung (§ 8 BNatSchG)
4. Vorrang der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie den Vorrang von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen bei nicht vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen (Nachrangigkeit des Ersatzgeldes - § 13 BNatSchG)
5. Biotopverbund, der mind. 10 % der Landesfläche eines jeden Landes umfassen soll (§§ 20 und 30 Abs. 1 BNatSchG)
6. Betreten der freien Landschaft auf Straßen und Wegen sowie auf ungenutzten Grundflächen zum Zwecke der Erholung (§ 59 Abs. 1 BNatSchG).

(...) Zu den einzelnen Vorschriften im Gesetzentwurf nehmen wir darüber hinaus wie folgt Stellung:

1. Zu § 4 a Abs. 3 Nr. 6 (Kompensationsmaßnahmen)

In § 4 a Abs. 3 wird bestimmt, dass bei der Auswahl und Durchführung von Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft die in den Nummern 1 bis 6 genannten Maßnahmen alternativ vorrangig sind. In § 4 a Abs. 3 Nr. 6 werden als vorrangige Kompensationsmaßnahmen unter anderem solche Maßnahmen genannt, die zugleich auch der Durchführung von Maßnahmen in Maßnahmenprogrammen im Sinne des § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes dienen. Diese Regelung wird begrüßt, weil hierdurch erreicht werden kann, dass z. B. auch Renaturierungsmaßnahmen an Gewässern eine Kompensationsmaßnahme darstellen können. Noch zielführender wäre allerdings, wenn in § 4 a Abs.

3 Nr. 6 die Worte „zugleich auch“ gestrichen würden. Durch diese Streichung würden Maßnahmen in Maßnahmenprogrammen im Sinne des § 82 Wasserhaushaltsgesetzes noch deutlicher ohne jede Einschränkung als Kompensationsmaßnahme gesetzlich geführt, was dem Ziel der Erreichung eines guten ökologischen Zustandes bei natürlichen Gewässern bzw. eines guten ökologischen Potenzials bei erheblich veränderten Gewässern grundlegend noch besser Rechnung tragen würde.

2. Zu § 5 Abs. 1 (Ersatzgeld)

In § 5 Abs. 1 Satz 3 sollte nicht nur bestimmt werden, dass das Ersatzgeld auch für die Aufstellung und Durchführung von Maßnahmen eines Landschaftsplans verwendet werden kann. Zusätzlich sollte in § 5 Abs. 1 Satz 3 aufgenommen werden, dass das Ersatzgeld auch für die Durchführung von Maßnahmen in Maßnahmenprogrammen nach § 82 Wasserhaushaltsgesetz verwendet werden kann.

Begründung: Nach den Ergebnissen der Bestandsaufnahme über den Zustand der Gewässer sind in Nordrhein-Westfalen Maßnahmen an der Gewässerstruktur (wie z. B. Fischaufstiege, Links-Rechts-Schleifen in Gewässern) besonders wichtig, da sich in begrädigten Gewässern keine vernünftige Entwicklung der Gewässergüte ergeben kann. Maßnahmen an der Gewässerstruktur dienen zudem dem wichtigen Thema Hochwasserschutz, weil z. B. eine Gewässerrenaturierung mit Links-Rechts-Schleifen den Wasserabfluss verlangsamen und die Gewässergüte verbessern kann. Im Hinblick auf Gewässerausbaumaßnahmen ist es deshalb unerlässlich, dass das Land nicht nur Gewässerausbau-Maßnahmen dauerhaft mit mindestens bis zu 80 % fördert. Es ist ebenso wichtig, dass der verbleibende Eigenanteil der Gewässerausbau-/unterhaltungspflichtigen nach Möglichkeit dadurch erbracht werden kann, dass der naturschutzrechtliche Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft in Gewässerverbesserungsmaßnahmen eingebunden werden kann und hierdurch der Eigenanteil von 20 % finanziert wird. Mit anderen Worten: Auch Ersatzgelder müssen hier Einsatz finden können. Wir gehen davon aus, dass bekannt ist, dass viele der nordrhein-westfälischen kreisfreien Städte und Kreise der Haushaltssicherung unterliegen. Für diese wären entweder nur 100 %-Förderungen oder die naturschutzrechtliche Ausgleichslösung unter anderem über die Verwendung von Ersatzgeldern zur Aufbringung des Eigenanteils denkbar.

3. Zu § 48d Abs. 1 („integrierter Projektbegriff“)

Die Vorschrift, die neu in das Landschaftsgesetz aufgenommen wird, erscheint nicht unproblematisch. Positive Maßnahmen in Verbindung mit einem Eingriff sollten möglichst in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Eingriff stehen. Die Erweiterung des Projektbegriffs führt zu einer Begrenzung der Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung. Es ist nicht ersichtlich, warum Maßnahmen, die kaum in unmittelbarer Verbindung mit einem Eingriff stehen, diesem zugerechnet werden sollen.“

Ergänzend ist in der Landtags-Anhörung am 27.1.2010 im Landtag vorgetragen worden, dass es wünschenswert ist, wenn das Umweltministerium NRW durch einen sog. Anwendungserlass für die unteren Landschaftsbehörden - aber

auch die Städte und Gemeinden - klarstellt, welche Regelungen aus dem Landschaftsgesetz NRW im Abgleich mit den bundesrechtlichen Vollregelungen im neuen Bundesnaturschutzgesetz ab dem 1.3.2010 weiter gelten bzw. wie die Neuregelungen in der Verwaltungspraxis zukünftig anzuwenden sind. Die gesamte Stellungnahme ist im Intranet des StGB NRW abrufbar.

Az.: II/2 60-20 qu-qu

Mitt. StGB NRW März 2010

114 Leitfaden zum Lärmschutz bei Volksfesten

Im Jahr 2009 war es im Zusammenhang mit der Durchführung von Volksfesten zu mehreren verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen gekommen, wonach Städte und Gemeinden dem Lärmschutzinteresse von Anwohnern nicht genügend Rechnung getragen hatten (vgl. hierzu auch Mitteilungen des StGB NRW Mai 2009, Nr. 290). Der Städte- und Gemeindebund NRW hatte dieses zum Anlass genommen die Sach- und Rechtslage mit dem Umweltministerium NRW zu erörtern. Das Umweltministerium NRW hatte daraufhin zugesagt, einen „Leitfaden zur umweltgerechten Durchführung von Volksfesten und ähnlichen Traditionsveranstaltungen“ zu erarbeiten.

Dieser Leitfaden (Stand: 25.01.2010) ist nunmehr fertig gestellt. Der Leitfaden soll dazu beitragen, einen Ausgleich zwischen dem allgemeinen Interesse an der Durchführung von Volksfesten oder ähnlichen Traditionsveranstaltungen auf der einen Seite und dem Ruhebedürfnis der Anwohner auf der anderen Seite zu schaffen. Dazu enthält der Leitfaden Informationen zu den Kriterien einer solchen Abwägung, zu den rechtlichen Grundlagen der Genehmigungsentscheidung und zu technischen Lärminderungsmaßnahmen sowie zwei Musterbescheide für Ausnahmegenehmigungen nach den §§ 9, 10 Landesimmissionsschutzgesetz NRW. Der Leitfaden ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Internet-Angebot des StGB NRW (www.kommunen-in-nrw.de; Fachinfo; Service / Fachgebiete / Umwelt, Abfall, Abwasser) abzurufen.

Az.: II/2 70-20

Mitt. StGB NRW März 2010

115 Bundesgerichtshof zu Wasserpreisen

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Urteil vom 2.2.2010 (Az.: KVR 66/08) die Preissenkungsverfügung der hessischen Kartellbehörde gegen den Wasserversorger der Stadt Wetzlar (enwag) bestätigt. Mit der Preissenkungsverfügung war dem Wasserversorger der Stadt Wetzlar, der enwag Energie und Wassergesellschaft mbH (Enwag), im Jahr 2007 aufgegeben worden, die Wasserpreise um 30 % zu senken.

Nach dem BGH sind öffentliche Wasserversorger der verschärften kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht nach § 103 Abs. 5, § 22 Abs. 5 GWB in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.2.1990 unterworfen. Diese Vorschriften ermöglichen es der Kartellbehörde, einen Preismissbrauch von Versorgungsunternehmen durch einen Vergleich mit den Preisen

gleichartiger Versorgungsunternehmen festzustellen, und legen dem betroffenen Unternehmen auf, seine höheren Preise zu rechtfertigen.

Diese Vorschriften sind zwar für Strom- und Gasversorger schon 1999 außer Kraft getreten, gelten aber – wie der Bundesgerichtshof näher begründet hat – für Wasserversorger weiter. Der Anwendungsbereich dieser Vorschriften darf nach dem BGH auch nicht dadurch zu sehr eingeschränkt werden, dass an die Feststellung der Gleichartigkeit der Vergleichsunternehmen überhöhte Anforderungen gestellt werden.

Ausgehend von diesen Grundsätzen hat die nähere Überprüfung der Preissenkungsverfügung der hessischen Kartellbehörde nach dem BGH keinen Rechtsfehler ergeben. Allerdings hatte die Feststellung der hessischen Kartellbehörde, die Wasserpreise seien bereits seit dem 1.7.2005 überhöht gewesen, keinen Bestand. Der BGH hat hier klargestellt, dass das geltende Recht die Kartellbehörde lediglich zu einem zukunftsgerichteten Einschreiten ermächtigt, so dass Maßnahmen für zurückliegende Zeiträume gesetzlich nicht möglich sind.

Der Städte- und Gemeindebund NRW weist in Übereinstimmung mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund ergänzend auf Folgendes hin: Aus dem Urteil des BGH vom 2.2.2010 (Az.: KVR 66/o8) – dürfen keine falschen Schlüsse gezogen werden.

1. Keine Geltung für Städte und Gemeinden mit Wassergebühr

Der Beschluss des BGH vom 2.2.2010 beschränkt sich ausschließlich auf die kartellrechtliche Kontrolle von privat-rechtlich organisierten Wasserversorgungsunternehmen (z.B. GmbH). Dagegen sind kommunale Wasserversorger nicht betroffen, die öffentlich-rechtlich handeln (z.B. in der Rechtsform des Regiebetriebes, des Eigenbetriebes/der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung, der Anstalt des öffentlichen Rechts) und als Gegenleistung für die Wasserversorgung vom Bürger (Kunden) eine öffentlich-rechtliche Wassergebühr nach dem Kommunalabgabengesetz NRW erheben. Denn hier kann der Bürger als Gebührenschuldner

gegen den Wasser-Gebührenbescheid Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht erheben. Das Verwaltungsgericht überprüft dann in vollem Umfang die Rechtmäßigkeit der Wassergebühr einschließlich der Kalkulation der Gebühr. Einen besseren Rechtsschutz als den Rechtsschutz vor den Verwaltungsgerichten gibt es nicht.

2. Unterschiedliche Wasserpreise sind erklärbar

Unterschiedliche Wasserpreise sind erklärbar. Wer jetzt lediglich Endpreise einfach vergleicht, ohne die unterschiedliche Ausgangslage in den Städten und Gemeinden zu berücksichtigen, vergleicht Äpfel mit Birnen. Zum einen bezieht sich der Missbrauchsvorwurf nur auf einen konkreten Wasserversorger (die Enwag der Stadt Wetzlar). Zum anderen beeinflussen unter anderem die Siedlungsstruktur und die Abnehmerstruktur die Kosten bei der Trinkwasserversorgung. Deshalb sind die Kosten in Berg- und Talregionen nicht einfach vergleichbar mit den Kosten im Flachland. Andererseits beeinflusst auch die Gemeindestruktur die Kosten der Wasserversorgung. Eine Gemeinde mit kilometermäßig weit auseinander liegenden Ortsteilen oder vielen Splittersiedlungen hat regelmäßig höhere Kosten bei der Trinkwasserversorgung als eine Gemeinde mit einer kompakten bzw. konzentrierten Siedlungsstruktur.

Die Bürgerinnen und Bürger zahlen durchschnittlich für einen Liter sauberes Trinkwasser weniger als 0,002 Euro, wobei Preisunterschiede auf Grund der vorstehend genannten unterschiedlicher Gegebenheiten erklärbar sind. Unabhängig davon dürfen die Vorteile der kommunalen (ortsnahen) Wasserversorgung in Deutschland nicht verkannt werden. Diese ist – anders als in anderen europäischen Ländern – oft sehr kleinteilig, dadurch ortsverbunden und kundennah, unabhängig von den Interessen und Entscheidungen großer Konzerne und weitgehend weltmarktunabhängig. Dieses wissen die Bürger zu schätzen, wie aus aktuellen Umfragen hervorgeht: Mehr als 90 Prozent sind danach mit der Qualität und der Versorgungssicherheit zufrieden, nur 13 Prozent befürworten private Unternehmen in der Wasserversorgung. Annähernd 75 Prozent sehen den zu zahlenden Preis als angemessen an.

Az. : II/2 20-00 qu-ko

Mitt. StGB NRW März 2010

Herausgeber: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, Kaiserswerther Str. 199-201, 40474 Düsseldorf, Tel. 0211/4587-1, Fax 0211/4587-211, Internet: www.kommunen-in-nrw.de, E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de. Schriftleitung: Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider, Pressesprecher Martin Lehrer M.A.
Postverlagsort: Düsseldorf.

Die MITTEILUNGEN erscheinen als Teil von STÄDTE- UND GEMEINDERAT jeweils am Anfang eines Monats außer Januar und August. Ein Abonnement kostet jährlich 78,- € inkl. MwSt. und Versand, das Einzelheft 6,- € inkl. MwSt. zzgl. Versand. Generelle Anfragen - etwa zum Vertrieb der MITTEILUNGEN - bitte an die Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW richten. Anfragen zu speziellen Mitteilungsnotizen sind direkt an das Fachdezernat (I bis IV) zu richten, das aus dem Aktenzeichen am Ende der betreffenden Notiz hervorgeht. Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Satz: KNM Krammer Neue Medien GmbH (Tel. 0211-9149-560, Internet www.knm.de, E-Mail: info@knm.de), Druck: D+L Reichenberg GmbH, Schlavenhorst 10, 46395 Bocholt, Telefon 02871 2466-18, E-Mail: info@dul-print.de, Auflage: 15.000